



STADT VELBERT

Begründung gem. § 9 (8) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 706.01– Bran- genberger Straße –

im August 2018

Inhaltsverzeichnis

.....	1
I. Erläuterung der Planung	3
1. Planungsanlass	3
2. Geltungsbereich	3
3. Bestehendes Planungsrecht	4
4. Bestand	5
5. Ziel und Zweck der Planung	5
6. Art und Maß der baulichen Nutzung	6
7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	6
7. Erschließung	6
8. Altlasten	8
9. Klimaschutz und Klimaanpassung	9
10. Natur und Landschaft	10
11. Ver- und Entsorgung	11
12. Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
13. Bodenordnung	12
13. Kosten	12
III. Beteiligungsverfahren	12
1. Aufstellung des Planverfahrens	12
2. Beteiligung der Behörden	12
2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	12
2.2 Beteiligung zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB	12
3. Beteiligung der Öffentlichkeit	19
3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	19
3.2 Auslegung des Planentwurfes	40

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Anlass der Planung ist die geplante Errichtung einer fünfzügigen Kindertagesstätte (Kita) im Plangebiet. Die aktuellen Daten der Kindergartenbedarfsplanung des FB 5 Jugend, Familie, Soziales zeigen auf, dass es aufgrund der weiter steigenden Kinderzahlen den Bedarf einer neuen fünfzügigen Kita im Bereich Velbert-Mitte/ Oberstadt gibt. Die im Eigentum der städtischen Wohnungsbau-gesellschaft (WOBAU) stehenden Grundstücke wurden als geeignet eingestuft den Bedarf nicht nur quantitativ sondern auch räumlich im betreffenden Sozialraum gut abzudecken. Die geplante Kita soll von der WOBAU errichtet und in städtischer Trägerschaft betrieben werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister – setzt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Berufsschulzentrum“ fest. Die Errichtung einer Kita ist nach geltendem Planungsrecht nicht möglich, daher ist die Änderung des Planungsrechts erforderlich.

Die Planaufstellung erfolgt gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), weil es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung/Wiedernutzbarmachung von Flächen und eine Nachverdichtung handelt. Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 qm. Da durch den Bebauungsplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) bestehen, ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht nicht erforderlich.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten von Velbert-Mitte an der Brangenberger Straße angrenzend an das Berufskolleg Niederberg. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 26, Flurstücke 129, 511, 1262 und 1264.

Abbildung 1: Geltungsbereich



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

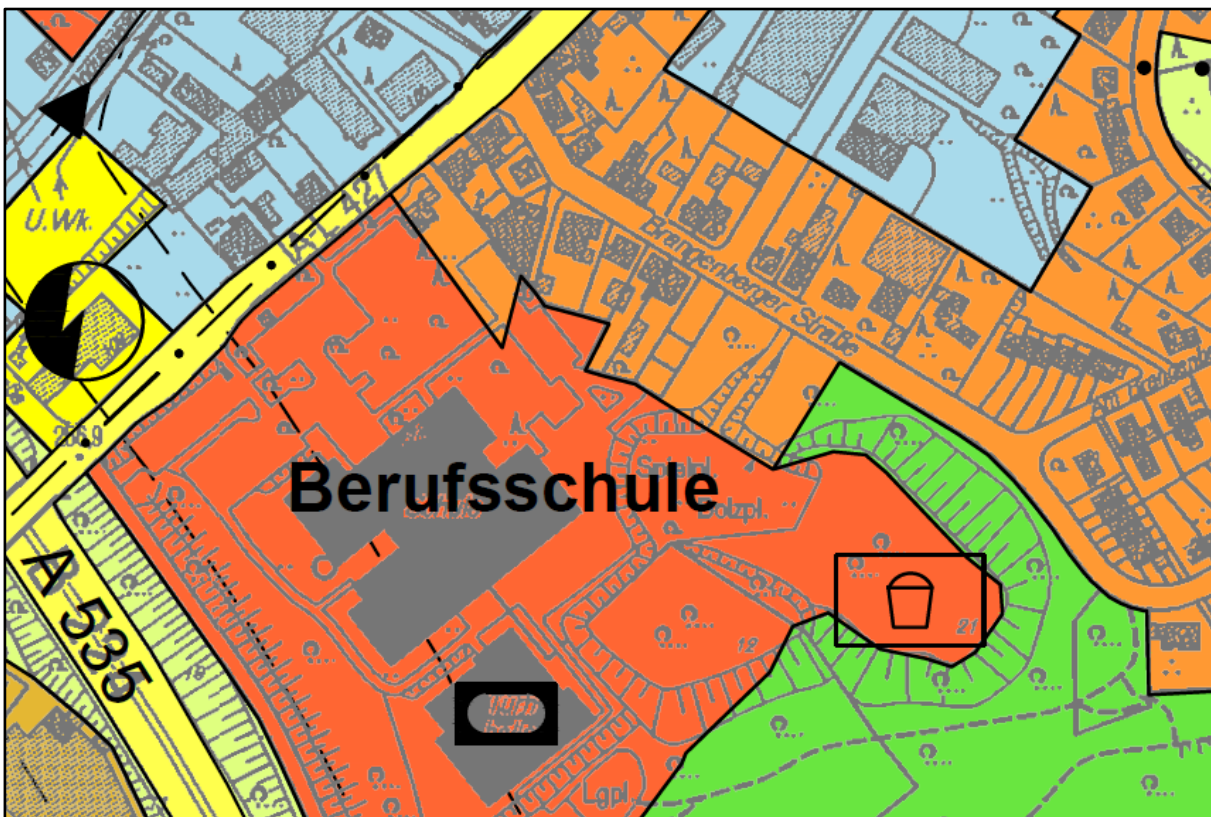
3. Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann.

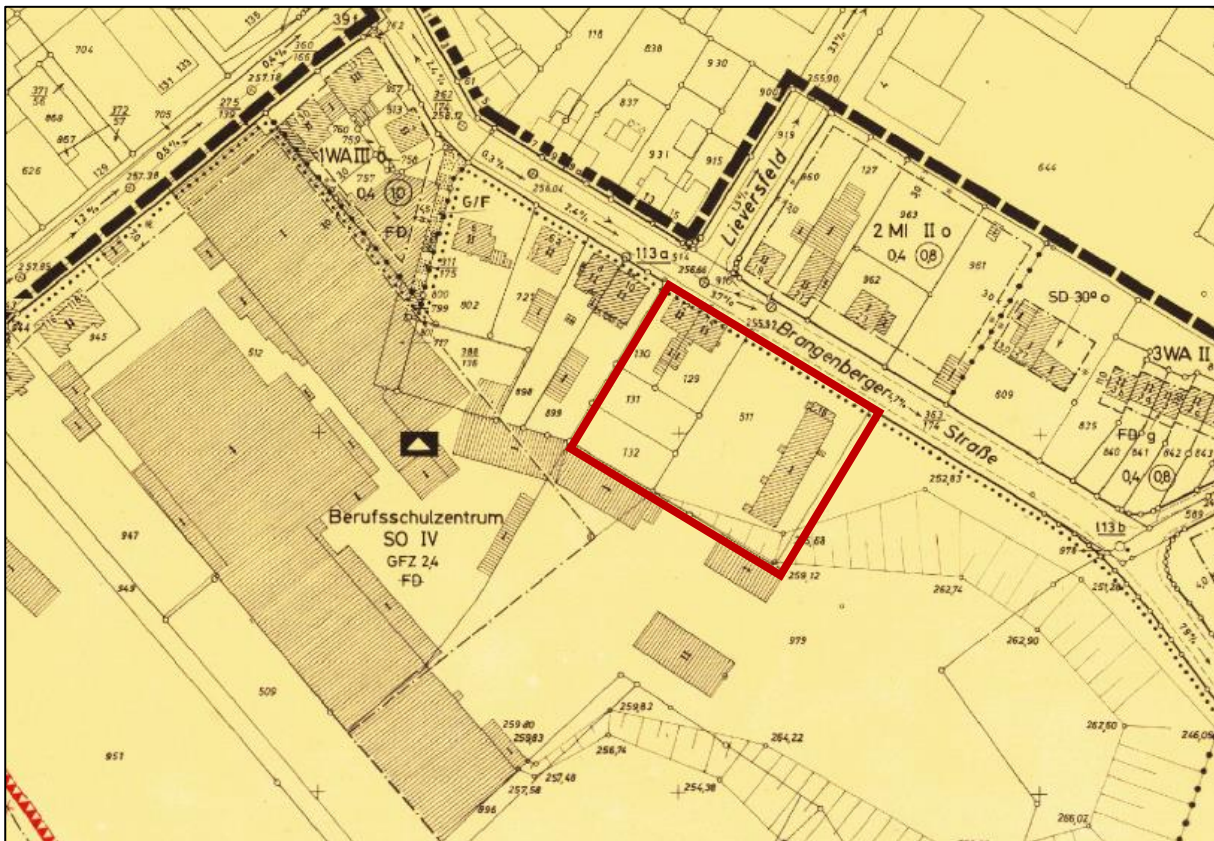
Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Velbert (FNP) stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar. Östlich angrenzend ist entlang der Brangenberger Straße Wald dargestellt. Südlich grenzt eine große Sonderbaufläche für das Berufsschulzentrum an. Die geplante Kindertagesstätte ist innerhalb der im FNP dargestellten Wohnbaufläche zulässig. Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020



© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 706 – Am Eickheister – der eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Berufsschulzentrum“ festsetzt. Auf Grundlage des geltenden Planungsrechts ist die Errichtung einer Kita nicht zulässig. Nach geltendem Planungsrecht wäre jedoch gem. § 30 BauGB eine der Zweckbestimmung entsprechende Bebauung der Fläche zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 706 – Am Eickheister -.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister –

© Geodatenbasis: Kreis Mettmann Vermessungs- und Katasteramt, ergänzt durch Stadt Velbert

4. Bestand

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut. Die im Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister – dargestellten Gebäude Brangerberger Straße 12, 14 und 18 wurden 1976 im Vorfeld der Errichtung des Berufskollegs abgebrochen. Die bislang auf dem Grundstück aufstehenden Bäume und Sträucher wurden im Zuge der vorbereitenden Maßnahmen für die Bebauung im Februar 2018 gerodet. Eine nicht ausgebaute Wegeverbindung führt mittig durch das Plangebiet von der Brangerberger Straße zum südlich angrenzenden Spielplatz. Die Wegeverbindung bleibt erhalten und wird zukünftig am westlichen Grundstücksrand verortet. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich unmittelbar an der Brangerberger Straße ein Containerstandort, dessen zukünftige räumliche Unterbringung im näheren Umfeld noch abzustimmen ist. Die Geländestruktur des Plangebietes ist zudem durch die Aufschüttungen der ehemaligen Gießerei Glittenberg geprägt. Entlang der Brangerberger Straße befinden sich Wohngebäude und gegenüber des Plangebietes ein kleinerer Gewerbebetrieb. Auf der südlichen Seite der Brangerberger Straße setzt sich ein dichter werdender Bewuchs fort, dieser geht im Süden in die freie Landschaft über.

5. Ziel und Zweck der Planung

Die Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 706.01 – Brangerberger Straße – besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fünfzügigen Kindertagesstätte (Kita) im Plangebiet. Dies erfolgt im Rahmen einer Wiedernutzbarmachung der Fläche im Sinne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB).

Die aktuellen Daten der Kindergartenbedarfsplanung des FB 5 Jugend, Familie, Soziales zeigen auf, dass es aufgrund der stetig weiter steigenden Kinderzahlen den Bedarf einer neuen fünfzügigen Kita im Bereich Velbert-Mitte/ Oberstadt gibt. Somit besteht das Planerfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – in der Deckung des aktuell vorliegenden Bedarfes an weiteren Kindertagesstättenplätzen. Darüber hinaus ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich, um die mit der genannten Zielsetzung verbundenen städtebaulichen Fragen zu klären.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei Baugebieten – nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche. Deswegen wird im Bebauungsplan, der eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festsetzt, auf eine Festsetzung von Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und überbaubarer Grundstücksfläche verzichtet. Durch die festgesetzte Zweckbestimmung Kindertagesstätte ist eine hinreichende Konkretisierung des Vorhabens gewährleistet. Es ist geplant eine zweigeschossige Kita in Längsausrichtung an der nordwestlichen Grundstücksgrenze zu verorten, sodass sich der Freibereich nach Südosten erstreckt und die Gruppenräume gut belichtet sind.

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die derzeit mittig auf dem Grundstück verortete Wegeverbindung zum Spielplatz wird im Zuge der Baumaßnahme an die nordwestliche Grundstücksgrenze verlegt. Die zukünftige Wegeverbindung dient sowohl als Zufahrtsmöglichkeit für die Technischen Betriebe Velbert zur Unterhaltung des Spielplatzes aber auch als Wegeverbindung für die Allgemeinheit. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Technischen Betriebe Velbert und ein Gehrecht für die Allgemeinheit festgesetzt.

7. Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Brangenberger Straße. Über die Langenberger Straße erfolgt eine Verteilung in das übergeordnete Straßennetz.

Da es mit dem Neubau einer fünfzügigen Kindertagesstätte zu einer höheren Verkehrsbelastung im Bereich des Plangebietes und der angrenzenden Straßen kommt, wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH durchgeführt¹. Die Untersuchung berücksichtigt die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Knotenpunkte Brangenberger Straße/ Langenberger Straße und Langenberger Straße/ Metallstraße und zeigt Lösungsvorschläge für eine Optimierung des Verkehrsflusses auf.

Zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen erfolgte in einem ersten Schritt die Überprüfung der Kapazität und Verkehrsqualität der Knotenpunkte:

- Langenberger Straße/ Eisenstraße/ Brangenberger Straße
- Langenberger Straße/ Metallstraße.

Die Erhebung der Verkehrsstärken auf den genannten Straßen erfolgte am 30.05.2017 im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans und wurden dem Büro Brilon Bondzio Weiser für die Untersuchung von den Technischen Betrieben Velbert zur Verfügung gestellt. Zur Ermittlung der zu erwartenden Neuverkehre wurde eine Verkehrserzeugungsrechnung für die geplante Kindertagesstätte durchgeführt. Für die geplante Kindertagesstätte mit 100 Kindern ergeben sich in der Summe aus Beschäftigtenverkehr, Begleiterverkehr und Lieferverkehr 295 Fahrten pro Tag. In der Morgenspitzenstunde ergeben sich 74 zusätzliche Fahrten im Zielverkehr und 68

¹ Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 „Brangenberger Straße“ in Velbert-Mitte, Brilon Bondzio Weiser, Mai 2018

zusätzliche Fahrten im Quellverkehr (insgesamt 142 Fahrten). In der Nachmittagsspitzenstunde ergeben sich 34 zusätzliche Fahrten im Ziel- und 40 Fahrten im Quellverkehr (insgesamt 74 Fahrten).

Um mögliche zukünftige Steigerungen bzw. Belastungsschwankungen in der allgemeinen Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen wurden die gezählten Verkehrsstärken zudem pauschal um 10% erhöht.

Die Verkehrsstärken auf den o.g. Straßen liegen in allen Prognosefällen innerhalb der für die jeweilige Straßenklassifizierung typischen Verkehrsstärkenbereiche von < 400 für Wohnstraßen (Brangenberger Straße) und 800 – 2.600 für Verbindungsstraßen (Langenberger Straße und Metallstraße) vgl. Tabelle 4 auf S. 12 des Verkehrsgutachtens. Die derzeitigen und prognostizierten Verkehrsbelastungen sind der Funktion der jeweiligen Straße angemessen.

Die Verkehrsbelastungen an den o.g. Knotenpunkten wurden im Analysefall, im Analysefall mit dem Neuverkehr der Kindertagesstätte (Analyse-Planfall), im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall dargestellt. Die Ergebnisse der verkehrstechnischen Berechnungen zeigen, dass im Analysefall (Ist-Zustand) und im Analysefall mit dem Neuverkehr der Kindertagesstätte die Verkehre an den untersuchten Knotenpunkten mit einem leicht veränderten Signalplan (Ampelschaltung) verträglich abgewickelt werden können. Die derzeitigen Verkehre und die durch die Kindertagesstätte verursachte Verkehrsnachfrage kann jederzeit mit mindestens einer Verkehrsqualität Stufe D abgewickelt werden.

Im Prognose-Nullfall (Ist-Zustand + 10% allgemeine Verkehrssteigerung) und Prognose-Planfall (Ist-Zustand +, Kita und 10 allgemeine Verkehrssteigerung) kann der Verkehr in der nachmittäglichen Spitzenstunde am Knotenpunkt Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickeister Straße nur mit einer Verkehrsqualität Stufe E abgewickelt werden. In der Morgenspitzenstunde können die Verkehre mit einem leicht veränderten Signalplan in einer Verkehrsqualität der Stufe D abgewickelt werden.

Die am Knotenpunkt Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickeisterstraße zu erwartenden Beeinträchtigungen der Verkehrsqualität werden nicht durch das geplante Bauvorhaben sondern durch die allgemeine Verkehrsentwicklung um +10% bezogen auf die heutige Verkehrsbelastung verursacht. Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist somit gesichert.

Die heutige Parksituation stellt sich so dar, dass entlang der Brangenberger Straße geparkt wird. Im Untersuchungsraum zwischen Langenberger Straße und der Straße Am Brangenberg befinden sich 28 öffentliche Stellplätze, die nicht bewirtschaftet sind. Diese werden von den Berufsschülern, Anwohnern und Beschäftigten der nahegelegenen Firmen sowie Besuchern genutzt. Sämtliche öffentliche Stellplätze befinden sich maximal 150m von der geplanten Kindertagesstätte entfernt. Die Auslastung der bestehenden Stellplätze liegt während der Hol- und Bringzeiten der geplanten Kindertagesstätte bei derzeit rund 70-90%. Die Stellplatzauslastung wurde vormittags und nachmittags außerhalb der Ferienzeiten am 09.04.2018 ermittelt und die Eindrücke bei einer erneuten Ortsbegehung am 09.05.2018 bestätigt. Der durch die geplante Kindertagesstätte ausgelöste Stellplatzbedarf kann durch die freien öffentlichen Stellplätze ohne eine ergänzende Bewirtschaftung voraussichtlich nur teilweise gedeckt werden. Daher waren Maßnahmevorschläge zu entwickeln, die eine verträgliche Abwicklung des erhöhten Parksuchverkehrs insbesondere während der Hol- und Bringzeiten gewährleisten. Seitens des Gutachters wird empfohlen, die Querschnittsaufteilung der Brangenberger Straße durch Markierungsmaßnahmen zu verändern (Entfall der nicht mehr benötigten Sperrflächen) und eine Kurzzeitparkzone für z.B. 30 min im Zeitraum zwischen 07:00 und 09:00 ggf. auch mittags bzw. nachmittags einzurichten und die Nutzung zu beobachten. Je nach Bedarf/ Erfahrungswerten kann die Kurzzeitparkzone ausgeweitet oder verkleinert werden. Nach Beobachtungen an anderen Kindertagesstätten (Erfahrungswerte des Gutachters) können während der Hol- und Bringzeiten 10-15 Pkw gleichzeitig erwartet werden, für die im Straßenraum rund um die Einrichtung eine Abstellmöglichkeit benötigt wird. Angesichts der im Umfeld verfügbaren Verkehrsflächen kann davon ausgegangen werden, dass die mit dem ruhenden Verkehr zu erwartenden Konflikte mit einer Kurzzeitparkregelung gelöst werden können.

Die vorgeschlagene Lösung der Einrichtung einer Kurzzeitparkzone wurde mit der Straßenverkehrsbehörde besprochen. Nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde ist es sachgerecht in einem geeigneten Teilabschnitt der Brangenberger Straße montags bis freitags eine tageszeitlich beschränkte Kurzzeitparkzone (Parkscheibe 30 min) einzurichten. Auf diese Weise wird in der Zeit der Spitzenbelastung ein weitestgehend störungsfreies Parken ermöglicht. Eine Kurzzeitparkregelung, die bei einem entsprechenden prognostizierten verkehrlichen Erfordernis von der Straßenverkehrsbehörde in angemessenem Umfang angeordnet werden kann, kann im Interesse einer Parkraumoptimierung später hinsichtlich ihrer zeitlichen und räumlichen Ausdehnung flexibel dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden, der sich aus praktischen Erfahrungswerten ergibt. Zudem ermöglicht die wochentägliche und tageszeitliche Beschränkung der Kurzparkregelung auch weiterhin eine uneingeschränkte Nutzung des Parkraums durch die Anwohner und Anlieger außerhalb der Regelungszeiten. Nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde kann durch diese Parkraumbewirtschaftung der durch die verschiedenen Nutzungen entstehende Parkverkehr verträglich abgewickelt werden.

Weitere Details können der Verkehrsuntersuchung entnommen werden, welche dieser Begründung als Anlage beigefügt ist.

8. Altlasten

Das Plangebiet ist im Altlastenkataster des Kreises Mettmann gekennzeichnet, die aufgenommene Fläche geht jedoch über den Geltungsbereich des Plangebietes hinaus und umfasst weitere südlich und südöstlich anschließende Grundstücke. Im Rahmen einer Erstbewertung wurde 1999 festgestellt, dass im Bereich der im Altlastenkataster gekennzeichneten Fläche Verunreinigungen mit Schwermetallen und PAK bestehen, die aus den Ablagerungen einer ehemaligen Gießerei stammen. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen stellenweise bis zu 10 Meter. Bei derzeitiger Nutzung besteht nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde keine Gefahr.

Die Beprobungen wurden damals überwiegend auf den angrenzenden Flurstücken durchgeführt und von den für das jetzige Plangebiet relevanten Proben keine chemischen Untersuchungen durchgeführt, sodass keine abschließenden Rückschlüsse auf potenzielle Belastungen im Plangebiet zu ziehen waren. Daher wurde durch die Wohnungsbaugesellschaft Velbert ein Bodengutachten mit einer aufgrund der geplanten sensiblen Nutzung, engmaschigen Beprobung des Grundstückes beauftrag².

Neben einer Abschätzung des Gefährdungspotenzials und einer Abgrenzung der Altlastenverdachtsfläche durch Boden- und Bodenluftuntersuchungen wurden zudem Sickerversuche durchgeführt, um eine Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu prüfen.

Die Bodenuntersuchungen wurden Anfang/ Mitte November 2017 durchgeführt. Insgesamt wurden auf dem Grundstück in einem engmaschigen Raster 30 Rammkernsondierungen durchgeführt.

Nach BBodSchV ergibt sich für den Wirkungspfad Boden – Mensch unter Berücksichtigung der Folgenutzung Kindertagesstätte folgendes Untersuchungsergebnis: von den in Teilbereichen betroffenen Belastungen an Arsen und Blei geht eine Gefährdung für spielende Kinder insbesondere bei oraler Aufnahme aus, daher wird das Auskoffern der belasteten Bodenbereiche oder das Abdecken mit mindestens 0,6 m sauberen Boden empfohlen (für die orale Aufnahme sind bei Kinderspielplätzen die oberen 0,35 m relevant).

Im Bereich der geplanten Gebäude und Verkehrsfläche im nordwestlichen Grundstücksbereich wird der Boden im Zuge der Baumaßnahme abgeschoben, sodass die Belastungen entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Für den Böschungsbereich zur Altlastenverdachtsfläche in dem weitere Belastungen vorgefunden wurden, wird eine Überdeckung der Fläche mit unbelastetem

² Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 42551 Velbert, Santec Fuchs Sanierungstechnologie GmbH, 31. Januar 2018.

Bodenaushub mit einer Mächtigkeit von 0,6m angestrebt, sodass auch in diesem Bereich zukünftig Gefährdungen ausgeschlossen sind. Der Hang wird im Zuge der Baumaßnahme mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang erfährt eine Überdeckung mit unbelastetem Erdreich sowie eine Oberflächenabdeckung mit dichtem Bewuchs. Abspülungen z.B. bei Starkregenereignissen können somit ausgeschlossen werden.

Weitergehende Maßnahmen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Durch eine baubegleitende fachgutachterliche Bewachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita-Grundstückes sowie des angrenzenden Hangs keine Belastungen auftreten oder verbleiben. Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei den weiteren Planungen zu beteiligen.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im integrierten Energie- und Klimakonzept³ verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien zu den Planungsgegebenheiten/ Lage des Baugebietes und dem der Planung zugrunde liegenden Entwurf genannt sind (siehe Anlage 1) auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden.

Klimaschutz

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Wiedernutzbarmachung von Flächen, indem auf eine durch Aufschüttungen bereits teilweise anthropogen genutzte Fläche für die bereits heute Baurechte bestehen einer neuen Entwicklung zugeführt wird. Die Planung entspricht daher einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Das Plangebiet ist über die Langenberger Straße gut an den ÖPNV angebunden.

Klimafolgenanpassung

Die Baufläche liegt weder in einem überwärmten Bereich noch in einem Gebiet der Kaltluftentstehung. Die für eine Nachverdichtung vorgesehene Fläche weist keine Klimafunktion auf. Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.

Konkrete Festsetzungen von bestimmten Energieträgern, zur Dachbegrünung oder ähnliches werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Mögliche klimaverbessernde Maßnahmen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus werden durch den Bebauungsplan jedoch nicht eingeschränkt.

Zusammenfassend betrachtet kann die Planung sowohl aus Sicht der Belange des Klimaschutzes als auch der Klimaanpassung als verträglich angesehen werden.

³ Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert im Rahmen der BUMB-Klimaschutzinitiative, November 2015.

10. Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird, die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 qm (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) nicht überschreitet, durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht vorliegen, ist der Umweltbericht entbehrlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rd. 2.623 qm. Die durch die Planung mögliche Bebauung hat nur unwesentliche Auswirkungen, da diese innerhalb eines bestehenden Siedlungszusammenhangs liegt und in Teilen durch eine Fußwegeverbindung bereits anthropogen genutzt wird. Zudem grenzt sie an einen Spielplatz und an die Berufsschule mit einem hohen Schüleraufkommen an. Auf der Fläche befinden sich Aufschüttungen einer ehemaligen Gießerei. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister – als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Berufsschulzentrum“ überplant. Bereits nach heute geltendem Planungsrecht ist demnach eine Versiegelung der Fläche und ein Eingriff in die entstandene Vegetation zulässig. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB wird in diesem Verfahren davon ausgegangen, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, da Eingriffe bereits vor der Änderung zulässig waren.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder unmittelbar angrenzend an ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) oder an ein Vogelschutzgebiet (gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).

Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW, LNatSchG NRW) liegen nicht vor. Ebenso liegen keine schutzwürdigen Biotope vor (vgl. @Linfos-Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW⁴).

Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung wird auf die vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhaltet großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen, die als Informationssystem im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abfragbar sind.

Das Plangebiet kann den Lebensraumtypen „Halden, Aufschüttungen“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ zugeordnet werden. Für diesen Lebensraumtyp sind nach der genannten Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608, Quadrant 3 (Velbert) drei Fledermausarten, vier Amphibienarten und 31 Vogelarten aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch lediglich übergeordnete Lebensraumtypen mit einer Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet reicht. So sind laut dem Landschaftsinformationssystem @Linfos-Landschaftsinformationssammlung, welches eine detailliertere Darstellung des Plangebiets und seiner Umgebung ermöglicht, keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt.

Der vorliegende Änderungsbereich stellt mit einer Gesamtausdehnung von rd. 2.623 qm lediglich einen untergeordneten Bereich innerhalb des Siedlungszusammenhangs dar. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs unterliegt die Fläche bereits heute zahlreichen Störein-

⁴ <http://93.184.132.240/osirisweb/viewer.htm> (Zugang erforderlich)

flüssen durch die Umgebungsnutzungen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Bisher liegen keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o.g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier-)Arten auf der überplanten Fläche vor. Aufgrund der genannten Rahmenbedingungen werden vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bisher nicht für notwendig gehalten. Im Rahmen von Baumaßnahmen sollte vor Rodung des Grundstückes eine Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Lebensstätten, Bruthöhlen und Nester erfolgen. Im Falle eines Fundes ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Die Rodung des Grundstückes wurde zwischenzeitlich im Februar 2018 durchgeführt. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten wurde das Büro ILS Essen Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung von der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mit einer artenschutzrechtlichen Einschätzung beauftragt. Ergebnis war, dass unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden. Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Kleinere Baumhöhlen/ Stammhöhlen und hohle Astlöcher wurden an verschiedenen Bäumen vorgefunden und mit einer Endoskop Kamera auf Tierspuren untersucht. Es wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere gefunden. In fünf Bäumen wurden im Stamm- und Kronenbereich Höhlenstrukturen beobachtet, die nicht eingesehen werden konnten. Diese Bäume wurden markiert und sind vor einer Fällung mit einem Hubsteiger auf Tiere und Tierspuren zu untersuchen. Sollten die Bäume am Rande des Spielplatzes beansprucht werden sind diese ebenfalls vorab zu untersuchen.

Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung Stufe I wird davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden.

11. Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 (1) LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Die Entwässerung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Im Rahmen des Bodengutachtens (vgl. Kapitel 8) wurden Sickerversuche durchgeführt. Nach Aussage des Gutachters Santec Fuchs ist eine Versickerung im verwitterten Fels nicht zu empfehlen.

Das Nachbargrundstück der Berufsschule entwässert im Trennsystem. Die Regenwasserabflüsse werden über einen Kanal zum Regenrückhaltebecken Brangenberg geleitet. Es wird geprüft, ob eine Anbindung des Plangebietes (ggf. nur Teilbereiche) möglich ist. Nach derzeitigem Stand sollen die Außenflächen sowie die Dachflächen an den Regenwasserkanal angebunden werden. Die Parkplatzfläche sowie das häusliche Schmutzwasser wird an die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Brangenberger Straße angebunden.

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist durch die vorhandenen Netze gesichert. Das Grundstück ist erschlossen.

12. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planung nicht berührt, da keine Objekte, die dem Schutz oder der Pflege unterliegen im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind. Auf die §§ 15 und 16 des DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz NRW) wird hingewiesen.

13. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind zurzeit nicht erkennbar, da die Grundstücke im Plangebiet im Eigentum der Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH stehen.

13. Kosten

Kosten ergeben sich durch ggf. notwendige Gutachten im Bebauungsplanverfahren. Die Umsetzung der Planung erfolgt durch die Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Planverfahrens wurde am 14.11.2017 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 30.11.2017 im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die mit (1) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben am 08.03.2018 von der Aufstellung des Planverfahrens unterrichtet und aufgefordert zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie über beabsichtigte und eingeleitete Planungen und Maßnahmen bis zum 06.04.2018 Stellung zu nehmen.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 18.06.2018 in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018.

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2018 (Briefbehörden) und Online am 26.06.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 25.07.2018 Stellung zu nehmen.

	<i>Behörde</i>	<i>Stellungnahme ohne Anregung vom:</i>	<i>Stellungnahme mit Anregung vom:</i>
(1)	Amprion	09.03.2018	
(2)		28.06.2018	
(1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)	23.03.2018	
(2)			
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-	13.03.2018	

(2)		16.07.2018	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 53 - Immissionsschutz – als koordinierendes Dezernat zusammen mit: Dez. 25 Verkehr, Dez. 26 Luftverkehr, Dez. 33 länd. Entwicklung u. Bodenordnung, Dez. 35.4 Denkmalangelegenheiten, Dez. 51 Landschafts- u. Naturschutz, Dez. 52 Abfallwirtschaft, Dez. 54 Gewässerschutz	19.03.2018	
(2)		09.07.2018	
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)	20.03.2018	
(2)		24.07.2018	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf	08.03.2018	
(2)		26.06.2018	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	Deutsche Bahn AG- NL – Köln Liegenschaftsmanagement	15.03.2018	
(2)		26.06.2018	
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederl. Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
(2)			
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(1)	Erzbistum Köln / Erzbischöfliches Generalvikariat Köln		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf	12.03.2018	
(2)		28.06.2018	
(1)	Industrie- und Handelskammer		
(2)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		09.04.2018
(2)			24./25.07.2018
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		22.03.2018
(2)			25.07.2018
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -	03.04.2018	
(2)			
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach (zu 2)		
(2)		26.06.2018	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			

(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		
(2)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement	15.03.2018	
(2)		04.07.2018	
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		
(2)		25.07.2018	
(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rhein- land -		
(2)			
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		
(2)			
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(1)	PLEdoc GmbH	19.03.2018	
(2)			
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V. / Handelsverband NRW-Rheinland		
(2)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG/ Lhoist	20.03.2018	
(2)		03.07.2018	
(1)	Ruhrverband - Regionalbereich West -	22.03.2018	
(2)		18.07.2018	
(1)	RWW	22.03.2018	
(2)		27.06.2018	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			
(1)	Stadt Essen		
(2)			
(1)	Stadt Hattingen	08.03.2018	
(2)			
(1)	Stadt Heiligenhaus	15.03.2018	
(2)		13.07.2018	
(1)	Stadt Wuppertal	08.03.2018	
(2)		26.06.2018	
(1)	Stadt Wülfrath		
(2)			
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH		
(2)			
(1)	Thyssengas GmbH	15.03.2018	
(2)			
(1)	Unitymedia NRW GmbH	21.03.2018	
(2)		04.07.2018	
(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(1)	Westnetz GmbH Netzdokumentation Dortmund	08.03.2018	
(2)	(zuständig innogy, RWE)	09.07.2018	

(1)	Westnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
(2)			
(1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
(2)			
(1)	WSW (Wuppertaler Stadtwerke)	15.03.2018	
(2)		17.07.2018	

Folgende Tabellen geben einen Überblick über den Umgang mit den abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Nr.: 1	Stellungnahme zur		mit Datum vom
Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Krefeld	X	Frühzeitigen Beteiligung	22.03.2018
		öffentlichen Auslegung	
Stellungnahme:			
Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 220m verlaufenden Autobahn 535, Abschnitt 2 zuständig. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung einer fünfzügigen Kita. Es wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die Brangenberger Straße mit Anschluss an die Langenberger Straße (L427, hier Ortsdurchfahrt). Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz werden im weiteren Verfahren anhand einer verkehrstechnischen Untersuchung bewertet. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur A535/Anschlussstelle Velbert bitte ich die verkehrlichen Auswirkungen auf die Autobahn in die Untersuchung mit einzubeziehen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Velbert. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der in Nähe vorhandenen Autobahn A535 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplan wird gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter 2 ha Grundfläche aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, da die Eingriffe bereits vor der Änderung der Bauleitplanung zulässig waren. Planungskollisionen ergeben sich somit nicht. Redaktionell sollte die Straßenbezeichnung auf dem Übersichtsplan angepasst werden.			
Abwägung / Prüfung:			
Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, NL Krefeld wird gefordert den Knotenpunkt A 535/AS Velbert in die verkehrstechnische Untersuchung einzubeziehen. Dies wird seitens des Gutachters BBW und den Verkehrsplanern der Technischen Betriebe Velbert aus folgenden Gründen als nicht erforderlich angesehen: Aus bzw. in Richtung des südlichen Knotenpunktes Metallstraße/AS535/OBI der AS Velbert sind während der morgendlichen Spitzenstunde 28 Pkw/h und während der nachmittäglichen			

Spitzenstunde 15 Pkw/h zusätzlich zu erwarten (vgl. Anlagen B5 und 6 der verkehrstechnischen Untersuchung), die aus der geplanten Kita resultieren. Im Vergleich zur vorhandenen Verkehrsbelastung von 1.629 Kfz/h in der Morgenspitzenstunde und 2.200 Kfz/h in der Nachmittagsspitzenstunde stellen diese nur einen sehr geringen Anteil von morgens 1,7% und nachmittags 0,7% dar und liegen zudem deutlich unter den üblichen Schwankungen des Verkehrsaufkommens von 10%. Am nördlich gelegenen Knotenpunkt Kreisverkehr Metallstraße/AS 535/ Sportzentrum wäre der Einfluss evtl. noch geringer, da am südlichen Knotenpunkt bereits Fahrzeuge verteilt werden. Diese Einflüsse sind so gering, dass keine relevante Verschlechterung der Verkehrsqualität an den o.g. Knotenpunkten durch die Kindertagesstätte zu erwarten ist.

Die weiteren Hinweise des Landesbetriebs werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis:

Der Stellungnahme des Landesbetriebs wird nicht gefolgt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1	Stellungnahme zur		mit Datum vom
Landesbetrieb Straßenbau NRW, NL Krefeld		Frühzeitigen Beteiligung	
	X	öffentlichen Auslegung	25.07.2018

Stellungnahme:

„[...] seitens der Autobahnniederlassung Krefeld wird auf die mit Schreiben vom 22.03.2018 abgegebene Stellungnahme zu o. a. Bauleitplanung mit der bitte verwiesen, die darin enthaltenden grundsätzlichen Festlegungen und Belange der Straßenbauverwaltung weiter zu beachten.

Das fertiggestellte Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon – Bondzio – Weiser wurde der Straßenbauverwaltung zwischenzeitlich vorgelegt.

Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufes im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz wird durch die o. a. kommunale Bauleitplanung nicht gesehen.

Dennoch macht die Untersuchung deutlich, dass der Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße (KP1) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall nur noch mit einer rechnerischen Verkehrsqualität der Stufe E (mangelhaft) abgewickelt werden kann und es zu einer Überstauung des Kreisverkehrs an der Anschlussstelle A 535 / Metallstraße kommt (vgl. Gutachten S. 17 KP1). Es ist auszuschließen, dass durch die Überstauung des Kreisverkehrs ein Rückstau auf der A 535 erzeugt wird.

Abwägung / Prüfung:

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, NL Krefeld wird festgestellt, dass der Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße (KP1) im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall nur noch mit einer rechnerischen Verkehrsqualität der Stufe E (mangelhaft) abgewickelt werden kann.

Hierzu ist festzuhalten, dass die an dem Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße (KP1) zu erwartenden Beeinträchtigungen nur in den abendlichen Spitzenstunden auftreten. In der morgendlichen Spitzenstunde (und somit in dem für die Planung relevanten Zeitbereich) kann das Verkehrsaufkommen an dem Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße (KP1) mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität (Stufe D) abgewickelt werden. Das Gutachten weist explizit darauf hin, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen (Verkehrsqualität der Stufe E / mangelhaft am Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße) nicht durch das geplante Bauvorhaben (Kita Brangenberger Straße), sondern durch die allgemeine Verkehrsentwicklung um + 10 % bezogen auf die heutigen Verkehrsbelastungen verursacht werden.

Wie bereits in der obigen Abwägung / Prüfung der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, NL Krefeld vom 22.03.2018 angeführt, sind die verkehrlichen Einflüsse des Vorhabens auf den Bereich Knotenpunkt A 535/AS Velbert sowie den vorgelagerten Knotenpunkt Langenberger Straße / Metallstraße / Eickheisterstraße (KP1) so gering, dass keine relevante Verschlechterung der Verkehrsqualität an den o.g. Knotenpunkten durch die Kindertagesstätte zu erwarten ist. Somit kann ein Rückstau auf der A 535, hervorgerufen durch eine mögliche Überstauung des Kreisverkehrs, welcher wiederum durch die Neuverkehre des geplanten Bauvorhabens (Kita Brangenberger Straße) hervorgerufen wird ausgeschlossen werden.

Die weiteren Hinweise des Landesbetriebes werden weiterhin zur Kenntnis genommen.

Ergebnis:

Die Stellungnahme des Landesbetriebes wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 2	Stellungnahme zur		mit Datum vom
Kreisverwaltung Mettmann, Kreisgesundheitsamt	X	Frühzeitigen Beteiligung	09.04.2018
		öffentlichen Auslegung	

Stellungnahme:

Im Rahmen des o.g. Planverfahrens ist vorgesehen eine neue fünfzügige Kita in städtischer Trägerschaft zu errichten. Angaben zur Lärmsituation sind den Hinweisen zur Planung keine vorhanden. Ausgesagt wird aber, dass es durch den Neubau zu einer höheren Verkehrsbelastung kommen wird und insbesondere in den morgendlichen Spitzenstunden sowie in den Mittags- und Nachmittagszeiten mit erhöhtem Hol- und Bringverkehren zu rechnen ist. Es soll daher eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt werden, die auch Lösungsvorschläge zur Frage wie der Parkraum verträglich abgewickelt werden kann unterbreitet und Vorschläge zur Anordnung und Unterbringung von Parkplätzen enthält.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung einer Kita. Eine abschließende Stellungnahme kann allerdings erst nach Vorlage der verkehrlichen Untersuchung einschließlich zur verträglichen Parkraumsituation und Anordnung von Parkplätzen erfolgen. Weiterhin sollten in den Hinweisen zur Planung auch Aussagen zur Lärmsituation getroffen werden.

Um eine frühzeitige Beteiligung des Gesundheitsamtes im Baugenehmigungsverfahren für die Kita wird gebeten.

Von Seiten der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden zur vorgelegten Planung vorgetragen.

Abwägung / Prüfung:

Die verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan wurde vom Büro Brilon, Bondio, Weiser erstellt und ist der Begründung zum Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Durch die geplante Kindertagesstätte ergibt sich ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 295 Fahrten/Tag inklusive Beschäftigtenverkehr, Begleiterverkehr und Lieferverkehr. In der morgendlichen Spitzenstunde ist mit 142 und in der nachmittäglichen Spitzenstunde mit 74 Kfz/h zu rechnen. Die zukünftigen täglichen Belastungen der Brangenberger Straße liegen innerhalb der typischen Belastungsbereiche für Wohnstraßen von bis zu 400 Kfz/h bzw. unterschreiten diese selbst im Prognose-Planfall, 280 Kfz/h, deutlich. Aufgrund dieser weiterhin durchschnittlichen Belastung ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Kita zu einer wesentlichen Steigerung der aus dem Straßenverkehr resultierenden Immissionen kommt.

Bzgl. der Parkraumsituation wird seitens des Verkehrsgutachters empfohlen, die Querschnittsaufteilung der Brangenberger Straße durch Markierungsmaßnahmen zu verändern (Entfall der nicht mehr benötigten Sperrflächen) und eine Kurzzeitparkzone für z.B. 30 min im Zeitraum zwischen 07:00 und 09:00 ggf. auch mittags bzw. nachmittags einzurichten und die Nutzung zu beobachten. Je nach Bedarf/ Erfahrungswerten soll die Kurzzeitparkzone ausgeweitet oder verkleinert werden. Nach Beobachtungen

an anderen Kindertagesstätten (Erfahrungswerte des Gutachters) können während der Hol- und Bringzeiten 10-15 Pkw gleichzeitig erwartet werden, für die im Straßenraum rund um die Einrichtung eine Abstellmöglichkeit benötigt wird. Angesichts der im Umfeld verfügbaren Verkehrsflächen kann davon ausgegangen werden, dass die mit dem ruhenden Verkehr zu erwartenden Konflikte mit einer Kurzzeitparkregelung gelöst werden können. Dieser Regelungsvorschlag soll nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt werden. Die für den Hol- und Bringverkehr der geplanten Kita notwendigen Parkplätze befinden sich demnach im öffentlichen Straßenverkehrsraum und werden über diesen abgewickelt.

Ergebnis:

Die Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. Tiefergehende Aussagen zur Lärmsituation sind aufgrund der geringen Verkehrszunahme nicht erforderlich.

Nr.: 2	Stellungnahme zur		mit Datum vom
Kreisverwaltung Mettmann		Frühzeitigen Beteiligung	
	X	öffentlichen Auslegung	24. & 25.07.2018

Stellungnahme:

„[...]“

Untere Wasserbehörde:

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken, da das Plangebiet im Trennverfahren erschlossen werden soll.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Weitere Anregungen und Hinweise werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann nicht vorgebracht.

Kreisgesundheitsamt:

Wie bereits im Rahmen der ersten Verfahrensbeteiligung angekündigt wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser mit Datum von Mai 2018 durchgeführt.

Diese beinhaltet u.a. auch Aussagen zur aktuell bestehenden Parkraumsituation auf der Brangenbergerstraße und zur Frage, ob die bestehende Situation auch als ausreichend für den zusätzlichen Verkehr ausgelöst durch die Errichtung der Kindertagesstätte angesehen werden kann. Laut Einschätzung des Gutachters muss davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Stellplatzbedarf durch die vorhandenen öffentlichen Stellplätze voraussichtlich nur teilweise gedeckt werden kann.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lösung der Stellplatzsituation sollen laut Aussagen in der Begründung gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt werden.

Weiterhin kann dem Verkehrsgutachten entnommen werden, dass die Verkehrssituation auf der Brangenbergerstraße durch den zusätzlichen Verkehr ausgehend vom Betrieb der Kindertagesstätte mit Spitzenwerten von rund 300 Kfz/h im Rahmen typischer Verkehrsbelastungen für Wohnstraßen liegen wird.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen daher zu den Inhalten des Bebauungsplanes keine weiteren Anregungen.

Es wird allerdings empfohlen nach Inbetriebnahme der Kindertagesstätte die Verkehrs- und Stellplatzsituation auf der Brangenbergerstraße über einen gewissen Zeitraum zu beobachten und für den Fall, dass entgegen den Prognosen des Verkehrsgutachters doch Konflikte auftreten, diesen mit entsprechend modifizierten Maßnahmen entgegen zu wirken.

Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Frage, ob, durch den Wegfall von normalen Parkplätzen durch die Einführung einer Kurzzeitparkzone noch genügend Parkplätze für die Personen verbleiben, die wie die Berufsschüler und auch die Beschäftigten der Kindertagesstätte über einen längeren Zeitraum als 30 Minuten am Tag Stellplätze benötigen. Die dem Gesundheitsamt vorliegenden Baugenehmigungsunterlagen zur Errichtung der Kindertagesstätte weisen auf dem Kindergartenengelände selber fünf Stellplätze aus, die vermutlich nicht den täglichen Bedarf für alle Beschäftigten decken werden, sodass zusätzlicher öffentlicher Parkraum benötigt wird.

Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz:

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP), die vor der bereits erfolgten Abholzung durchgeführt wurde, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten.

Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Planungsrecht:

Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.“

Prüfung:

Der Empfehlung des Kreisgesundheitsamtes, nach Inbetriebnahme der Kindertagesstätte die Verkehrs- / und Stellplatzsituation auf der Brangenbergerstraße über einen gewissen Zeitraum zu beobachten, kann erst im Rahmen des Planvollzuges gefolgt werden. Zu den Inhalten des Bebauungsplans werden von dem Kreisgesundheitsamt keine Anregungen vorgetragen.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden von der Kreisverwaltung Mettmann ebenfalls nicht vorgetragen.

Ergebnis:

Die Hinweise des Kreisgesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden von der Kreisverwaltung Mettmann keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 20.03.2018 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Zur Darstellung des Inhalts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Auszug aus der Niederschrift der Beteiligungsveranstaltung wiedergegeben.

„Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – ist die Absicht der Stadt Velbert auf der dortigen Fläche eine Kindertagesstätte (Kita) zu errichten. Aufgrund der aktuellen Daten der Kindergartenbedarfsplanung ergibt sich der Bedarf für eine neue Kita

zum Kindergartenjahr 2019/2020 im Bereich Velbert-Mitte / Oberstadt. Die derzeitigen Planungen sehen einen Neubau dieser KITA durch die Wohnungsbaugesellschaft Velbert (WOBAU) und eine Vermietung an die Stadt vor.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und berichtet, dass die heute hier durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, zu einem sehr frühen Verfahrensstand erfolge, um die heute hier vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können. Er zeigt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes zur Errichtung eines 5-zügigen Kindergartens. Er weist darauf hin, dass derzeit in diesem Bereich Planungsrecht aufgrund des Bebauungsplanes für das Berufsschulzentrum bestehe. Anschließend berichtet er, dass das Verkehrsgutachten derzeit erarbeitet werde. Ein Bodengutachten sei bereits erstellt worden. Dieses stellte das Vorhandensein von Blei und Arsen im Boden fest. Infolgedessen ist vor einer Realisierung der Planungsabsicht der Boden entweder auszukoffern, oder durch Überdeckung die Auswirkung auf die Umwelt zu beseitigen. Im Plangebiet liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor. Die ehemals vorhandenen Bäume seien bereits gerodet und teilweise abtransportiert. Anschließend bittet er die Anwesenden um Anregungen und die Abgabe von Stellungnahmen.

Ein Anwesender erkundigt sich, warum die Bäume im Plangebiet bereits gefällt wurden, wenn das Verfahren doch noch in einem so frühen Stadium sei. Herr Leißner antwortet, dass es Ziel sei, die Kindertagesstätte (Kita) im Sommer 2019 fertigzustellen. Da das Fällen der Bäume in den Sommermonaten nicht zulässig sei, wurden diese vor dem Verbotsstichtag gefällt, um den Zeitplan einhalten zu können.

Ein Anwesender zweifelt den Bedarf an Kitaplätzen an, da die in der Nähe des Plangebietes befindliche Kita „Am Lieversholz“ geschlossen werde. Noch vor zwei Jahren war nach Aussage der Stadt ein weiterer Bedarf an Kitaplätzen dort nicht vorhanden. Vor nicht allzu langer Zeit habe der Bürgermeister gegenüber der Presse die Aussage getroffen, dass Kitas künftig nur in der Nähe des Bedarfs gebaut würden. Sollte tatsächlich im Bereich des Plangebietes zusätzlicher Bedarf vorhanden sein, so sei es sinnvoller, den vorhandenen Kindergarten am Lieversholz auszubauen. Herr Leißner antwortet, dass der Bedarf an Kitaplätzen im Bereich des Plangebietes vorhanden sei. Der Kindergarten am Lieversholz werde nicht von der Stadt, sondern von der Kolpingstiftung betrieben. Diese sei es, die über den weiteren Betrieb des Kindergartens entscheiden müsse. Der Anwesende entgegnet, dass dem Jugendamt Informationen über den Wunsch zur Erweiterung der Kita ,am Lieversholz vorliegen würden. Dieses hätte jedoch zusätzliche Bedarfe verneint.

Der Vorsitzende entgegnet, dass Bedarfe an zusätzlichen Kitastellen im gesamten Stadtgebiet vorhanden seien. Möglicher Weise beziehe sich die vorherige Auskunft auf einen früheren Zeitpunkt.

Eine Anwesende findet, dass wenn im Bereich der Schmalenhofer Straße oder der Sontumer Straße durch die Neubauten zusätzlicher Bedarf an Kitaplätzen entstanden sei, dann sollten auch dort neue Kitaplätze entstehen, wie z. B. im Bereich des erst kürzlich geschlossenen Kindergarten „St. Joseph“.

Eine Anwesende erkundigt sich, warum die Kita auf einem belasteten Grundstück gebaut werden solle. Bodensanierungen seien doch sehr aufwändig und teuer. Daher sei es besser, diese auf einem unbelasteten Grundstück zu errichten. Herr Leißner antwortet, dass derzeit eine große Nachfrage nach Baugrundstücken bestehe und diese in den letzten Jahren rar geworden und im Preis deutlich gestiegen seien. Um eine Kita bauen zu können, müsse die Stadt, oder der Träger dieses erwerben, oder einen sonstigen Zugriff auf das Grundstück besitzen. Selbst wenn ein passendes Alternativgrundstück gefunden würde, wäre neben der erforderlichen Gutachten, wie in diesem Falle vorab die Frage zu klären, ob der Eigentümer dieses auch verkaufen würde. Das hier vorliegende Grundstück liege bereits im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der immerhin bereits jetzt eine schulische Nutzung zulasse und der Zugriff sei durch die Wobau als städtische Tochtergesellschaft gesichert.

Ein Anwesender weist auf Alternativflächen im Bereich der Talstraße, des Sportplatzes an der Industriestraße und im Bereich der Pestalozzischule hin, die noch vor zwei Jahren als Alternativstandorte benannt worden seien. Herr Leißner antwortet, die Fläche am Sportplatz aufgrund einer Bebauungsplanänderung nicht mehr verfügbar sei. Für die Fläche an der ehemaligen Pestalozzischule gebe es ebenfalls Alternativüberlegungen. Bezüglich der Fläche an der Talstraße könne er heute hier zwar keine Aussage treffen, es sei jedoch zu erwarten, dass auch diese nicht mehr verfügbar sei.

Eine Anwesende weist darauf hin, dass für die Eltern der Kindergartenkinder Kurzzeitparkplätze geschaffen werden müssten. Sie bezweifelt, dass die Langenberger Straße, insbesondere in den Morgen und Nachmittagsstunden, in denen die Kinder zum Kindergarten gebracht würden, in der Lage sei, die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Herr Leißner antwortet, dass beabsichtigt sei, solche zu schaffen. In Bezug auf die Auslastung der Langenberger Straße verweist er auf das Verkehrsgutachten, dass im April oder Mai erwartet werde.

Eine Anwesende berichtet, dass die Parkplätze im Wohngebiet bereits jetzt durch die Berufsschüler während der Schulzeit belegt würden. Außerdem werde von vielen die Tempo 30 Zone nicht beachtet. Der Winterdienst würde die Straßen im Wohngebiet auch immer nur erst sehr spät räumen.

Eine andere Anwesende bestätigt, dass ab ca. 7:30 Uhr durch die den Berufsschülern gehörenden Fahrzeuge, innerhalb dieses Wohngebietes alle Parkplätze belegt seien. Außerdem würden die das benachbarte Gewerbegebiet beliefernden 40-Tonner die Straßen im Wohngebiet verstopfen.

Eine Anwesende kritisiert die Rodung der Bäume im Plangebiet zu einem so frühen Zeitpunkt der Planaufstellung. Außerdem missfällt ihr der Standort für die Kita auf einer ehemaligen Mülldeponie. Darüber hinaus zweifelt sie an dem Bedarf an Kitaplätzen im Einzugsbereich des Plangebietes. Im Übrigen könne sie sich nicht vorstellen, dass der zusätzliche Verkehr im Wohngebiet verkraftet werden könne.

Eine Anwesende befürchtet, dass bei der Bodensanierung giftige Stoffe in die Umwelt gelangen könnten. Herr Leißner antwortet, dass das Entsorgungsunternehmen die Bodensanierung so durchzuführen habe, dass dies nicht geschehe. Für die Genehmigung und Überwachung einer ordnungsgemäßen Durchführung sei die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zuständig.

Ein Anwesender erinnert sich, dass im Plangebiet selber früher Baracken standen und Gleise bis zum Rand des Gebietes, der ein Abhang war, verlegt waren. Die eigentliche Deponie liege demzufolge neben dem Plangebiet, in das die Loren der Züge ihren Abfall entsorgt haben. Er erkundigt sich, ob auch diese benachbarte Fläche in die Bodenuntersuchung mit einbezogen wurde. Er erkundigt sich, ob es ein Altlastenkataster gebe. Dies wird von Herrn Leißner mit dem Hinweis bestätigt, dass dieses beim Kreis Mettmann geführt werde. Ob die zum Plangebiet benachbarte Fläche in die Bodenuntersuchung mit einbezogen wurde müsse nunmehr geprüft und gegebenenfalls nachgeholt werden.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob nach Aufstellung des Bebauungsplanes und Bau des Kindergartens überprüft werde, dass auch keine Gefährdung von dem entsorgten oder gedeckelten Boden mehr ausgehe. Herr Leißner antwortet, dass Monitoring- und Evaluierungsprozesse bei solchen Maßnahmen üblich seien. Sicherheitshalber werde diese Anregung jedoch mit aufgenommen.

Ein Anwesender erkundigt sich, ob dort auf jeden Fall gebaut würde, oder ob dieses Verfahren etwas daran ändern würde. Der Vorsitzende antwortet, dass die hier heute durchgeführte Beteiligung ein sehr früher Verfahrensschritt zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sei und die hier gewonnenen Erkenntnisse mit in die Entscheidungen einfließen würden. Die Realisierbarkeit der Maßnahme sei auch von dem noch zu erstellenden Verkehrsgutachten, sowie dem erweiterten

Altlastengutachten abhängig. Letztendlich sei die Aufstellung eines Bebauungsplanes ein demokratischer Prozess und die Entscheidung über dessen Aufstellung würde vom Rat der Stadt Velbert gefasst.“

Abwägung:

Die Kindergartenbedarfsplanung zeigt einen Bedarf an Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst, auf. Der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt besteht unabhängig vom Erhalt der Kita Am Liewersholz, d.h. zusätzlich zu den vorhandenen Betreuungseinrichtungen in der Umgebung. Die Betreuungsquote betrug 2017 bei den Kindern von 0-3 nur 21%/29% (höherer Wert unter Berücksichtigung von Plätzen in der Kindertagespflege) und bei den Kindern von 3-6 nur 54%.

Sozialraum 105: Oberstadt

SR 105	Kinder von 0 - 3				Kinder von 3 - 6		
	Kinder	Plätze	Quote		Kinder	Plätze	Quote
2015	154	42 / 47*	27% / 31%*		194	157	81%
2016	195	42 / 57*	22% / 29%*		226	128	57%
2017	202	43 / 58*	21% / 29%*		254	138	54%

Tabelle 1: Fortschreibung der Bedarfsplanung 2017 (Seite 3)

Quelle: Bedarfsplanung Tagesbetreuung von Kindern 2017, Stadt Velbert, FB 5

Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besteht. Zudem ist seit 2015 eine deutliche Steigerung der Geburtenzahlen in Velbert zu verzeichnen, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken, müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle.

Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Liewersholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung/ ein Ausbau der Einrichtung Am Liewersholz um die benötigten 5 Gruppen ist auf dem vorhandenen Gelände nicht möglich und wäre nicht wirtschaftlicher als ein Neubau.

Die Kita St. Josef wurde aufgrund der schlechten baulichen Gegebenheiten bereits zum August 2018 geschlossen. Die Gruppen wurden in eine neu erbaute Kindertageseinrichtung mit verbessertem Raumprogramm an der Herzogstraße integriert. Die Schließung erfolgte im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Die aus der Öffentlichkeit genannten Alternativflächen liegen in einem anderen Sozialraum, in dem ebenfalls ein Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besteht. In diesem Sozialraum wird an der Kastanienallee eine neue fünfzügige Einrichtung gebaut sowie die Kita Kollwitzstraße ausgebaut. Darüber hinaus werden derzeit Standorte für eine weitere Einrichtung geprüft.

Es ist beabsichtigt die öffentlichen Parkplätze zu bewirtschaften und in den Spitzenstunden Kurzzeitparkzonen einzurichten. Zudem ist eine verstärkte Kontrolle der Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt deren Ziel es auch ist, die Regelungen je nach Bedarf und Erfahrungswerten flexibel anpassen zu können. Die zeitlich begrenzte Regelung ermöglicht weiterhin ein Nutzen des öffentlichen Parkraums durch die Anwohner am Wochenende und in der Abend-/ Nachtzeit.

Das vorliegende Verkehrsgutachten (vgl. Ausführungen in Kapitel 7) weist nach, dass die durch die Kita entstehenden Verkehre verträglich abgewickelt werden können.

Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen.

Nach Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gingen 7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nummer	1
Stellungnahme	31.03.2018 <i>Privater Anreger 1</i> Das Bauvorhaben soll auf belastetem Grund durchgeführt werden. Probebohrungen auf dem Grundstück ergaben unzulässige, stark überhöhte Werte der Schwermetalle Blei und Arsen auf Teilflächen des Grundstücks. Dies korrespondiert mit den Ortskenntnissen alteingesessener Anwohner. Es handelt sich um die Abraumhalde einer ehemaligen Gießerei. Wie bereits in der Anhörung am 20.03.2018 deutlich wurde befindet sich nach den Aussagen der Anwohner die Hauptlast des Abraums in einem unmittelbar angrenzenden Erdwall. Eine Bebauung eines solchen belasteten Grundstücks mit einer Kindertagesstätte ist abzulehnen. Sollte es dennoch zu einer Bebauung kommen, so kann m.E. aufgrund dieser Situation keinesfalls nur abgedeckt werden, da die Gefahr besteht, dass künftig aus der Umgebung weitere Schadstoffbelastungen auf die Kinder einwirken werden. Ich bitte Sie daher weitere Probebohrungen und Begutachtungen durchzuführen um die tatsächliche aktuelle und potentielle Belastung für Kinder und Anwohner zu eruieren. Jede vermeidbare Belastung sollte ausgeschlossen werden. Deshalb sollte mindestens die gesamte Abraumhalde ausgekoffert werden. Falls es zur Realisierung dieser Kindertagesstätte kommen sollte, sollten für die Dauer des Betriebes engmaschig in regelmäßigen Abständen die Gesundheit der Kinder und des Personals medizinisch überwacht werden. Desweiteren möchte ich mich zur verkehrsmäßigen Anbindung äußern. Bei einer Kindertagesstätte ist insbesondere zu den Stoßzeiten morgens zwischen 7 und 9 Uhr und nachmittags zwischen 15:30 Uhr mit erheblichem Fahrzeugaufkommen durch den Hol- und Bringverkehr zu rechnen. Besonders zu diesen Zeiten ist die Hauptzubringerstraße (Langenberger Straße) zu dieser Zeit bereits aktuell im Ver-

	kehrskollaps. Diese Situation würde sich unzumutbar weiter verschärfen. Die Gefährdung der gleichzeitig ankommenden Schüler des benachbarten Berufskollegs Niederberg wird weiter steigen. Ebenso steigt die Schadstoffbelastung der Anwohner, insbesondere an der Langenberger Straße. Hier ist die Belastung bereits heute extrem. Es sollte diringend eine fachkundige Belastungserhebung durchgeführt werden. Auch verkehrspolitisch scheint mir der Standort ungeeignet. Ich schlage vor den bestehenden Kindergarten des Betreibers Kolping am Liversholz zu renovieren und gegebenenfalls auszubauen. Weiterhin möchte ich mich zur Vergabepraxis äußern. Das Grundstück wurde meines Wissens dem Bauträger WOBAU zu einem außerordentlich niedrigen Preis überlassen. Mit der WOBAU wurde damit ein spezifischer Interessent klar bevorzugt. Andere Anbieter konnten nicht zu Vorzugskonditionen erwerben. Es entstehen somit Wettbewerbsnachteile für weitere Anbieter; gerade auch freie Träger werden benachteiligt und ausgegrenzt. Der Stadt und den Bürgern entsteht auf diese Weise doppelter Schaden: Die Stadt hat nicht annähernd den Verkehrswert erzielt und es fand keine Ausschreibung und somit kein Bieterwettbewerb bezüglich der Errichtung und des Betriebs der Einrichtung statt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch künftig unnötige Mehrkosten entstehen. Der Schaden sollte ermittelt werden und es sollten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden.
Abwägung / Prüfung	Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Hangbereiche durch orientierende Bohrungen. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange

	ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Der Jahresmittelwert für Luftschadstoffe der EU-Luftqualitätsrichtlinie wird in Velbert nicht überschritten. Für Gebiete, in denen diese Werte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht müssen Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden. Dies ist in Velbert nicht der Fall. Die Vor-Ort-Messungen werden dabei vom Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Auf Nachfrage wurde vom LANUV erläutert, dass für alle Städte in NRW anhand verschiedener Verkehrsdaten Grobprognosen und Modellierungen erstellt werden mit denen bereits sehr gut abgeschätzt werden kann, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum (z.B. Tagen) überschritten eventuell überschritten werden. Erst wenn sich ein solcher Verdacht ergibt werden konkrete Messungen durchgeführt. Ergebnis der Untersuchungen des LANUV war, dass bis auf eine Straße in der Stadt Mettmann im gesamten Kreisgebiet keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung bestehen. Weitergehende Untersuchungen der Luftschadstoffbelastung sind aufgrund der durch die Kita induzierten Verkehrszunahme daher nicht erforderlich. Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Liewersholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen den Straßen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle südöstlichen Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst, ist unabhängig vom Erhalt der Kita Am Liewersholz gegeben. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Die Übertragung des Grundstücks an die städtische Wohnungsbaugesellschaft erfolgte im Rahmen einer Sacheinlage. Die Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht wurde anhand eines sogenannten Privatinvestorentests geprüft und durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt. Die vom Anreger vorgetragenen eigentumsrechtlichen Fragen haben keinen inhaltlichen Bezug zum Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde kann die kommunale Planungshoheit unabhängig von Eigentumsverhältnissen ausüben. Ein Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht gem. § 1 (3) BauGB nicht und wurde der Wobau auch nicht durch Vertrag zugesichert.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	2
Stellungnahme	02.04.2018 <i>Privater Anreger 2</i> Den Standort Brangenberger Str. halte ich für die Bebauung mit einer 5-zügigen Kindertagesstätte für ungeeignet, da für die Anwohner und den Stadtteil Velbert-Ost erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ebenso halte ich es - nach derzeitigem Stand - nicht für ausgeschlossen, dass Kinder und Mitarbeiter der Kindertagesstätte gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt werden. Im Folgenden die einzelnen Punkte meiner Einwendungen:

1.)

In dem Einzugsbereich der geplanten Kindertagesstätte ist aufgrund der vorhandenen und zu erwartenden Wohnstruktur keine nennenswerter Bedarf an Kindertagesstättenplätzen zu erwarten, der es notwendig macht eine 5-zügige Tagesstätte zu errichten. In nur wenigen hundert Metern Entfernung ist bereits ein Kindergarten vorhanden, der durch entsprechende Umbauten den Bedarf in dem Einzugsgebiet voll ausreichend abdecken könnte und der Träger meines Wissens nach bereit wäre diese Einrichtung zu erhalten. Die Art der Trägerschaft ist für das Vorhalten von Kindertagesstättenplätzen nicht relevant. Es ist nicht erforderlich das hier eine städtische Trägerschaft sein muss.

2.)

Aufgrund der Größe der Tagesstätte müssen die Nutzer zum größten Teil aus anderen Teilen des Stadtgebietes anreisen.

So ist vorauszusehen, dass besonders zu den Stoßzeiten mit einer starken Zunahme des PKW-Verkehrs zu rechnen ist. In diesen Zeiten ist die Brangenberger Str., die Kreuzung Langenberger Str und die Straße Liefersfeld jetzt schon überlastet. Die Zufahrt der Berufsschule erfolgt zum großen Teil über die Zufahrt Brangenberger Str.. Ebenso die Zufahrt zu der dazugehörenden Sporthalle.

Die Struktur dieser Berufsschule bringt es mit sich, dass der große Teil der Schüler volljährig ist und mit eigenem PKW anreist.

In dieser Altersklasse ist es üblich, dass der eigene PKW zum Show- und Imporgelage genutzt wird.

So ist täglich zu beobachten, dass mit stark überhöhtem Tempo gefahren wird, mit heulenden Motoren, Sprinteinlagen, quietschenden Reifen Aufmerksamkeit gesucht wird. Regelmäßig verlassen die Schüler den Schulparkplatz Ausfahrt Langenberger Str. im Autokorso, laut hupend, ohne Rücksicht auf die Vorfahrtsregelungen. Die engen, anliegenden Straßen sind während des Schulbetriebs weitgehend zugestellt.

Ebenfalls erfolgt die LKW-Zufahrt zu den ansässigen Firmen der Brangenberger Str. und des Liefersfeld über diesen Verkehrsbereich. Aufgrund der Enge wenden hier Sattelzüge, rangieren LKW's und werden teilweise per Gabelstapler über die Straße be- und entladen.

Hier ist eine Gefährdung für Kinder im Straßenverkehr gegeben, die weit über das zumutbare Maß hinausgeht.

3.)

Das geplante Baugrundstück befindet sich auf einer Fläche die mit Häusern und Baracken bebaut war.

Unmittelbar daran grenzt die große und weitläufige Halde der Altlasten-Deponie einer ehemaligen Gießerei.

Durch Bodenuntersuchungen wurde festgestellt, dass das geplante Baugelände belastet ist, obwohl dort durch die ehemalige Bebauung keine Gießereiabfälle ausgebracht wurden.

In Folge ist davon auszugehen, dass die Bodenbelastung ausschließlich durch Abtragungen, Auswaschungen und Verwehungen der belasteten Deponie auf das Baugrundstück erfolgt. Das Bodengutachten gibt vor, mit relativ geringem Aufwand einen Bodenzustand herstellen zu können, der für eine Kindertagesstätte ausreicht.

Dafür wurden auf dem geplanten Baugrundstück Proben entnommen, aber nur einige wenige Bodenproben im angrenzenden Randbereich der Deponie.

	Für eine aussagekräftige Bewertung der Gefahren, die von dieser Deponie ausgehen könnten, ist eine weit umfassendere Begutachtung absolut notwendig. Alleine schon um jeden Zweifel auszuräumen. Da der Bereich dieser Deponie, die sich als große Halde weit über das Birkental aufbaut, nun schon in den Fokus rückt, sollte ebenfalls untersucht werden, welche Gefahren für die angrenzende Siedlung und das Birkental bestehen. Auch wenn diese Deponie jahrzehntelang in "Vergessenheit" lag, sollte die Stadt nun ihrer Verantwortung den Bürgern gegenüber gerecht werden, und diese Altlastenfläche untersuchen. Ich bitte um Rückmeldung, insbesondere zu meinen Anmerkungen bezüglich der Altlasten-Deponie, die über die Bedeutung für die Bebauung hinausgehen.
Abwägung/Prüfung	Zu1) Die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert wird trägerunabhängig anhand der Sozialräume und der dort lebenden Bevölkerung ermittelt. Die geplante Kita an der Brangenberger Straße befindet sich im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen den Straßen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle südöstlichen Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst. Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Lieversholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung/ ein Ausbau der Einrichtung Am Lieversholz um die benötigten 5 Gruppen ist auf dem vorhandenen Gelände nicht möglich und wäre nicht wirtschaftlicher als ein Neubau. Der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt besteht unabhängig vom Erhalt der Kita Am Lieversholz und den weiteren bestehenden Betreuungseinrichtungen. Die Betreuungsquote betrug 2017 bei den Kindern von 0-3 nur 21%/29% (höherer Wert unter Berücksichtigung von Plätzen in der Kindertagespflege) und bei den Kindern von 3-6 nur 54%. Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besteht. Zudem ist seit 2015 eine deutliche Steigerung der Geburtenzahlen in Velbert zu verzeichnen, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle. Zu 2) Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig

von der geplanten Kita eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln.

Um den erhöhten Parksuchverkehr während der, insbesondere morgendlichen, Spitzenstunden abzuwickeln ist es beabsichtigt die derzeit nicht bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze auf der Brangenberger Straße teilweise zu bewirtschaften und in den betreffenden Zeiträumen Kurzzeitparkzonen einzurichten und so eine Fluktuation zu gewährleisten. Zudem ist eine verstärkte Kontrolle der Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt deren Ziel es auch ist, die Regelungen je nach Bedarf flexibel anpassen zu können. Diese zeitlich begrenzte Regelung ermöglicht weiterhin ein Nutzen des öffentlichen Parkraums am Wochenende und in der Abend-/ Nachtzeit durch die Anwohner.

Der Umgang mit Verkehrsverstößen wie überhöhte Geschwindigkeit/ Imponiergehabe mit dem eigenen Pkw, Autokorso o.ä. wie vom Anreger genannt kann nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes sein, dies ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde.

Die auf der Brangenberger Straße gekennzeichnete Sperrfläche, die eine Anlieferung des der Kita gegenüberliegenden Betriebs gewährleistet bleibt bestehen, so dass auch zukünftig eine Zu-/Abfahrt und Anlieferung sichergestellt ist.

Zu3) Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden.

Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen.

Eine weiträumige Untersuchung des südlichen ehemaligen Deponiebereichs ist aus fachlicher Sicht für das Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich und kann daher nicht Bestandteil des selbigen sein. 1999 wurden im Rahmen eines anderen Bebauungsplanverfahrens Untersuchungen durchgeführt, die besagen, dass auf

	dem Gelände deutliche Verunreinigungen mit Schwermetallen und PAK bestehen, die aus dem Ablagerungsmaterial der alten Gießerei stammen. Nach Einschätzung der Unteren Bodenschutzbehörde sind bei derzeitiger Nutzung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	3
Stellungnahme	02.04.2018 <i>Privater Anreger 3</i> Wir stellen fest, dass die Fläche des geplanten Bebauungsplanes 706.01 an der Brangerberger Str. bestehend aus den Flurstücken 511, 1262, 1264 und 129 als Altlast Stufe 2 im Altlastenkataster Mettmann ausgewiesen ist. Dort im Altlastenkataster heißt es, von dieser Fläche geht bei derzeitiger Nutzung keine Gefahr aus. Diese Fläche ist derzeit eingebunden in den Bebauungsplan Eickheister Nr. 706. Durch Umwidmung des aktuellen Bebauungsplanes 706 auf 706.01 wird der alte und die darin enthaltene Beschränkung der Bebauung, willkürlich außer Kraft gesetzt und die Bebauung damit dann legalisiert. Außerdem wird diese Fläche fälschlicherweise als Fläche der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen. Quadratmeter Preis 1,25 €. Diese Fläche ist hochgradig verseucht, trotzdem soll gebaut werden. Der angrenzende Hügel, wurde überhaupt nicht vermessen, keine Bodenproben, keine Luftmessungen, möglicherweise ist dieser Hügel, noch vielmehr belastet als das Grundstück für den Kindergarten. Die Kleinsten, die Kinder, die sich nicht wehren können, werden hiermit einer sehr großen Gefahr ausgesetzt. Es widerspricht dem Kinderschutzgesetz. Wer bitte sichert die Kinder, deren Auslaufflächen, die für östlich und südlich des Gebäudes, also direkt angrenzend an den Deponiehügel geplant sind, wenn genau diese Flächen durch Auswaschungen dieses Deponieberges aufgrund von Regenfällen überflutet werden. Es ist ungeheuerlich, was hier in Velbert passiert. Wenn doch der Grund- und Boden hier auf der Deponie Brangerberger Str. genau mit 1,25 € denselben Bodenrichtwert 1,25 € hat wie am Heimstättenweg/Langerberger Str. bzw. am Große Feld/ Langerberger Str. schlage ich vor, den Kindergarten dort zu bauen = Ohne Gefahr für Kinder, Bauarbeiter, Anwohner, die auch zu schützen sind. Wer bitte sichert die Anwohner, wenn ausgekoffert wird, Es entstehen Stäube! Und bitte warum soll Giftmüll von einer zur anderen Stelle gebracht werden? Des Weiteren ist festzustellen es gibt keine Verkehrsplanung und Luftmessung für die Langerberger Straße, die jetzt schon unter dem aufkommenden Verkehr überbelastet ist. Morgens zu Schulbeginn, ist ein Abbiegen von der Brangerberger Str. auf die Langerberger Str. in Richtung Innenstadt schier unmöglich, es gibt einen gewaltigen Rückstau, sowohl auf der Brangerberger als auch auf der Langerberger Str. Es kann nur schlimmer werden, wenn auch noch autofahrende Eltern 125 Kinder in einen Kindergarten bringen werden, wo an gleicher Ein- und Ausfahrt auch Schüler und Lehrpersonal zur gleichen Zeit die Zufahrt zur Schule nutzen und zusätzlich ein Industriegebiet Große Feld erschlossen werden soll.
Abwägung/Prüfung	Bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister – ermöglicht eine weitläufigere Bebauung als derzeit vorhanden. Der Bebauungsplan setzt in weiten Teilen, u.a. auf dem nun überplanten Grundstück, eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Berufsschule“ fest. Konkrete Baugrenzen definiert der Plan nicht. Vielmehr können innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck „Berufsschule“ entsprechen errichtet werden. Aufgrund der Kennzeichnung der Fläche als Altlast wäre auch bei

	Ausübung derzeitiger Baurechte nach dem Bebauungsplan Nr. 706 – Am Eickheister – eine enge Abstimmung und Begleitung der Baumaßnahme durch die Untere Bodenschutzbehörde notwendig. Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Hangbereiche durch orientierende Bohrungen. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden. Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen. Die Ausweisung von Bodenrichtwerten stellt keine Grundlage für die Entscheidung an welcher Stelle ein Bauvorhaben errichtet werden soll dar. Vielmehr spielen räumliche Aspekte und auch die Verfügbarkeit der Fläche eine Rolle. Auch die Fläche Langenberger Straße/ Heimstättenweg liegt in Teilen innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche zudem bestehen dort bergbauliche Fragestellungen, die vor einer Entwicklung der Fläche zu untersuchen sind. Im Sozialraum Oberstadt besteht ein großer Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Betreuungsquote betrug 2017 bei den Kindern von 0-3 nur 21% (29% unter Berücksichtigung von Plätzen in der Kindertagespflege) und bei den Kindern von 3-6 nur 54%. Diese Zahlen verdeutlichen den Bedarf.. Zudem ist seit 2015 eine deutliche Steigerung der Geburtenzahlen in Velbert zu verzeichnen, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle. Das vorliegende Bodengutachten weist nach, dass keine Gefahren für Kinder und Erzieher bestehen. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormit-
--	--

	täglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Der Jahresmittelwert für Luftschadstoffe der EU-Luftqualitätsrichtlinie wird in Velbert nicht überschritten. Für Gebiete, in denen diese Werte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht müssen Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden. Dies ist in Velbert nicht der Fall. Die Vor-Ort-Messungen werden dabei vom Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Auf Nachfrage wurde vom LANUV erläutert, dass für alle Städte in NRW anhand verschiedener Verkehrsdaten Grobprognosen und Modellierungen erstellt werden mit denen bereits sehr gut abgeschätzt werden kann, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum (z.B. Tagen) überschritten eventuell überschritten werden. Erst wenn sich ein solcher Verdacht ergibt werden konkrete Messungen durchgeführt. Ergebnis der Untersuchungen des LANUV war, dass bis auf eine Straße in der Stadt Mettmann im gesamten Kreisgebiet keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung bestehen. Weitergehende Untersuchungen der Luftschadstoffbelastung sind aufgrund der durch die Kita induzierten Verkehrszunahme daher nicht erforderlich.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	4
Stellungnahme	03.04.2018 <i>Privater Anreger 4</i> In NRW gibt es, wie auch in den anderen Bundesländern, einen enormen Erziehermangel. Wie will die Stadt dieses personelle Problem auffangen, ohne leerstehende Gruppenräume in einer überdimensionierten Tagesstätte?
Abwägung/Prüfung	Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachbereich „Jugend, Familie, Soziales“ können alle offenen Stellen im Kita-Bereich zeitgerecht mit qualifiziertem Personal besetzt werden. Auf einen Ausbau notwendiger Infrastruktur zu verzichten, weil ggf. Fachkräfte fehlen und die Infrastruktur dann nicht genutzt werden würde stellt zudem keinen zielführenden Weg dar. Darüber hinaus lässt sich dies auf diverse andere Arbeitsbereiche übertragen. Den Fachkräftemangel zu beheben ist eine (berufs)politische Aufgabe, die nicht von der Stadt Velbert gelöst werden kann.
Ergebnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Lfd. Nummer	5
Stellungnahme	03.04.2018

	<i>Privater Anreger 5</i> Leider immer noch ungeklärt ist die Zukunft der Kita Am Lieversholz. Lt. WAZ Bericht vom 03.04.2018 stehen die Kolping-Kitas z. Zt. in Gesprächen mit der katholischen Kirche als Besitzerin des Grundstücks und der Stadt, wie die bereits von Architekten geplante Sanierung umgesetzt werden kann. Statt dessen steht die Bebauungsplanung (706.01 / Brangenberger Str.) einer Kita für 125 Kinder im Raum. Damit diese Kinder das Umweltbewusstsein der Stadt Velbert von klein auf kennenlernen, soll diese Kindertagesstätte der Wobau auf belastetem Boden gebaut werden. Zwar soll der belastete Boden abgetragen + durch unverseuchten ersetzt werden, wobei jedoch Auswaschungen des angrenzenden + ebenfalls belasteten Bodens nicht weiter berücksichtigt werden. Das durch diese neue 5zügige Kita erhöhte Verkehrsaufkommen durch Bring- + Holfahrten soll zwar in einem Verkehrsgutachten erfasst werden. Allerdings muss das Verkehrsaufkommen aller 3 Bebauungspläne zusammen betrachtet werden: Schließlich mündet sowohl der Verkehr vom Heimstättenweg (Bebauungsplan 762.01) als auch der vom neuen Industriegebiet (Bebauungsplan 761 / Große Feld) innerhalb einer Strecke von nur 3 km auf die Langenberger Straße, die schon heute zu Stoßzeiten überlastet ist. Die Verkehre aus den 3 vorgenannten Bauvorhaben werden genau zu diesen Stoßzeiten die Langenberger Straße noch mehr verstopfen. Neben der Verkehrsproblematik gibt es die Problematik der großflächigen Versiegelung im Stadtgebiet Velbert durch diese Bebauungspläne. Dabei stellt die größte Fläche sicher das neue Industriegebiet dar. Bei der 28.000 qm versiegelten Fläche soll durch 2 riesige Regenrückhaltebecken an beiden Flanken des Gebietes eine Überflutung reguliert werden. Was zu beweisen wäre, denn immer häufiger auftretende Starkregen machen auch vor Velbert nicht halt. Dann gibt's wohl eine Überschwemmung im neuen Industriegebiet + das Bleibergtal läuft voll. Womöglich siedeln sich auch weniger Firmen im neuen Industriegebiet an, wenn die Straßen in Velbert weiterhin in so einem schlechten Zustand bleiben.
Abwägung/Prüfung	Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Lieversholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung/ ein Ausbau der Einrichtung Am Lieversholz um die benötigten 5 Gruppen ist auf dem vorhandenen Gelände nicht möglich und wäre nicht wirtschaftlicher als ein Neubau. Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen den Straßen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle südöstlichen Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst, ist unabhängig vom Erhalt der Kita Am Lieversholz gegeben. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle. Um die vorhandenen Bodenbelastungen und die möglichen Auswirkungen auf den Bau einer Kindertagesstätte zu untersuchen wurde ein Bodengutachten beauftragt. Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Bo-

	den im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden. Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita oder sonstigen Bauvorhaben eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Im Verkehrsentwicklungsplan werden alle entlang der Langenberger Straße geplanten Bauvorhaben berücksichtigt. Die durch das an der Langenberger Straße geplante Industrie- und Gewerbegebiet entstehende Versiegelung und Fragen zur Regenrückhaltung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens Nr. 706.01 – Brangenberger Straße – sondern wird im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet. Erstmalige Flächenversiegelungen werden, wie auch beim geplanten Gewerbegebiet, im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bewertet und dem ökologischen Eingriff ein wertgleicher Ausgleich entgegengestellt.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	6
Stellungnahme	28.03.2018

	<i>Privater Anreger 6</i> Warum wird auf einer Gießereideponie mit Altlasten eine Kita mit fünf Zügen geplant? Wurden auch oder werden noch Bodenproben vom Hang dieser Deponie genommen - hier war ja die eigentliche Kippe. Wie wird sichergestellt, daß hier keine Abspülungen von diesem Hang, der unmittelbar an das Bebauungsgebiet anschließt, nicht auf das geplante Grundstück trifft. Kinder haben immer sehr viel Bodenkontakt. Sollte der Boden doch ausgekoffert werden, wie wird dann die Gefährdung von Arbeitskräften und Anwohnern während der Bauphase durch direkten Kontakt mit den Schadstoffen oder durch Staub in der Luft gesichert? Warum wird hier überhaupt eine Kita gebaut? Die Kita Kolping 100 Luftlinie von der neu geplanten Kita entfernt könnte um baulich um 2 Züge aufgestockt werden, was wirtschaftlicher und nicht so kostenintensiv wäre, wie ein Neubau. In dieser Kita Kolping sind jetzt schon 80 Prozent Bringkinder, also nicht aus der Siedlung. Warum also noch ein Kitaneubau?? Die Kinder kommen dann aus allen Stadtteilen was sicherlich für die Mütter, die kein Auto haben, beschwerlich sein wird. Es ist auch nicht umweltfreundlich. Also warum wird die Kita nicht da gebaut, wo auch die Kinder wohnen, Gut wäre sicherlich das Gelände der alten Pestalozzischule. Dieses Gelände liegt zentral und hat eine gute Busanbindung. Fakt ist, was auch der Stadt Velbert bekannt ist, daß die Langenberger Straße zur Zeit eine der meist befahrenen Straßen ist. Durch die geplanten Bauungen Industriegebiet Langenberger Straße, Heimstättenweg und Brangenberger Straße wird sich das Verkehrsaufkommen weiter stark erhöhen. Herr Leissner teilte uns mit, daß hier noch ein Verkehrsgutachten erstellt werden muß. Werden diese drei geplanten Bauvorhaben in einem Verkehrsgutachten zusammen gefasst? Was ist mit dem noch hinzukommenden Schadstoffausstoß der Brangenberger - und Langenberger Strasse? Wird hier ein Immissionschutzgutachten erstellt? Was die Parksituation betrifft, ist die Brangenberger Straße jetzt schon jeden Tag eine Katastrophe. Durch Anwohner, die Schüler des Berufskolleg Niederberg, ferner kommt mittwochs und donnerstags die Kehrmaschine hinzu -parken dann jeweils nur auf einer Straßenseite möglich- und an weiteren Tagen die griechische Gemeinde. Weitere Probleme stellen die Zulieferer- Sattelzüge und LKW´s dar, die die Firmen Am Liefersfeld anfahren. Bei der Firma Kaltenpoth Brangenberger Straße, parken die Sattelzüge zum Beladen direkt gegenüber der geplanten Kita: Die Stadt Velbert hat doch bestimmt noch altlastenfreie Grundstücke auf denen eine Kita gebaut werden kann, wo die Kinder ortsbezogen wohnen und nicht aus anderen Ortsteilen gebracht werden müssen. Wie Herr Küppers bei dem Infoabend betont hat, -Velbert ist kinderfreundlich- dann bitte keine Kita auf einer Kippe. 2012 gab es eine Planung einer Kita auf einem mit Altlasten betroffenes Baugrundstück in Krefeld. Hier hat der Bürgermeister diesen Bau abgelehnt, Hochachtung. Und dies ist kein Einzelfall. Wir hoffen, Sie machen sich alle noch einmal Gedanken, ob dieser Ort sinnvoll für eine Kita ist.
Abwägung/Prüfung	Um die vorhandenen Bodenbelastungen und die möglichen Auswirkungen auf den Bau einer Kindertagesstätte zu untersuchen wurde ein Bodengutachten beauftragt. Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diene neben der Erkundung

der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden.

Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen.

Die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert wird trägerunabhängig anhand der Sozialräume und der dort lebenden Bevölkerung ermittelt. Die geplante Kita an der Brangenberger Straße befindet sich im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen den Straßen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle südöstlichen Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst.

Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Liewersholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung/ ein Ausbau der Einrichtung Am Liewersholz um die benötigten 5 Gruppen ist auf dem vorhandenen Gelände nicht möglich und wäre nicht wirtschaftlicher als ein Neubau.

Der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt besteht unabhängig vom Erhalt der Kita Am Liewersholz und den weiteren bestehenden Betreuungseinrichtungen. Die Betreuungsquote betrug 2017 bei den Kindern von 0-3 nur 21%/ 29% (höherer Wert unter Berücksichtigung von Plätzen in der Kindertagespflege) und bei den Kindern von 3-6 nur 54%. Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besteht. Zudem ist seit 2015 eine deutliche Steigerung der Geburtenzahlen in Velbert zu verzeichnen, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle.

Das Grundstück der Pestalozzischule liegt in einem anderen Sozialraum, in dem jedoch grundsätzlich auch Bedarf für neue Betreuungseinrichtungen besteht. In diesem Sozialraum werden u.a. neue Betreuungsplätze auf dem Sportplatz Kastanienallee in Form einer fünfzügigen Einrichtung sowie durch die Erweiterung der Kita Kollwitzstraße geschaffen. Für die Errichtung weiterer Betreuungsplätze läuft derzeit noch die Standortsuche. Der Standort der Pestalozzischule wurde als grundsätzlich geeignet eingestuft.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita oder sonstigen Bauvorhaben eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Im Verkehrsentwicklungsplan werden alle entlang der Langenberger Straße geplanten Bauvorhaben berücksichtigt.

Um den erhöhten Parksuchverkehr während der, insbesondere morgendlichen, Spitzenstunden abzuwickeln ist es beabsichtigt die derzeit nicht bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze auf der Brangenberger Straße teilweise zu bewirtschaften und in den betreffenden Zeiträumen Kurzzeitparkzonen einzurichten und so eine Fluktuation zu gewährleisten. Zudem ist eine verstärkte Kontrolle der Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt deren Ziel es auch ist, die Regelungen je nach Bedarf flexibel anpassen zu können. Diese zeitlich begrenzte Regelung ermöglicht weiterhin ein Nutzen des öffentlichen Parkraums am Wochenende und in der Abend-/ Nachtzeit durch die Anwohner.

Der Umgang mit Verkehrsverstößen wie überhöhte Geschwindigkeit, Falschparken etc. kann nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes sein, dies ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde.

Die auf der Brangenberger Straße gekennzeichnete Sperrfläche, die eine Anlieferung des der Kita gegenüberliegenden Betriebs gewährleistet bleibt bestehen, so dass auch zukünftig eine Zu-/Abfahrt und Anlieferung sichergestellt ist.

Der Jahresmittelwert für Luftschadstoffe der EU-Luftqualitätsrichtlinie wird in Velbert nicht überschritten. Für Gebiete, in denen diese Werte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht müssen Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden. Dies ist in Velbert nicht der Fall. Die Vor-Ort-Messungen werden dabei vom Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Auf Nachfrage wurde vom LANUV erläutert, dass für alle Städte in NRW anhand verschiedener Verkehrsdaten Grobprognosen und Modellierungen erstellt werden mit denen bereits sehr gut abgeschätzt werden kann, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum (z.B. Tagen) überschritten eventuell überschritten werden. Erst wenn sich ein solcher Verdacht ergibt werden konkrete Messungen durchgeführt. Ergebnis der Untersuchungen des LANUV war, dass bis auf eine Straße in der Stadt Mettmann im gesamten Kreisgebiet keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung bestehen. Weitergehende Untersuchungen der Luftschadstoffbelastung sind aufgrund der durch die Kita induzierten Verkehrszunahme daher nicht erforderlich.

Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	7
Stellungnahme	<i>Privater Anreger 7</i> 26.03.2018 Wir beziehen uns auf den Infoabend der Stadt Velbert vom 20.03.2018. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum auf einem Flurstück, auf dem Altlasten einer Gießerei vorhanden sind, die auch der Stadt Velbert durch ein Gutachten bekannt sind, eine Kita geplant wird. Es stehen Kitas zur Verfügung – St. Josef zur Zeit leerstehend, oder die Kita Kolping Am Liewersholz. Nach unserer Recherche könnte die Kita Kolping um zwei Züge baulich erweitert werden. Es wäre auch für die Stadt Velbert wirtschaftlicher als ein Neubau. Herr Leißner wies darauf hin, dass es sich um freie Träger handelt und man müsste die Kitas anmieten. Die Stadt mietet ja auch die von der Wobau geplante Kita an. Die Stadt Velbert macht alles für Kinder, wie Herr Küppers den Bürgern an diesem Abend sagte. Warum baut die Stadt Velbert dann eine Kita auf einer Deponie mit Altlasten. Völlig unverständlich. Wird noch ein Bodengutachten – von der sich unmittelbar anschließenden Deponie – gemacht. Welche Vorsichtsmaßnahmen gegen Staub und Abspülvorgänge auf das Kitagrundstück von der Altdeponie finden ihrerseits statt. Wie wir alle wissen, haben Kinder viel häufiger Bodenkontakt. Gibt es keine Ausweichmöglichkeiten für die geplante Kita? 10.04.2018 Angeblich ist seit 2016 kein Bedarf aufgrund schlechter baulicher Begebenheiten und keine Nutzung als Tageseinrichtung für Kinder gesehen. Lt. Ihrer Bedarfsplanung und der daraus resultierenden Erkenntnissen, dass weitere Kitaplätze dringend erforderlich sind, sollte man doch diese Kitas planen und bauen wo auch Potenzial von Kindern vorhanden ist. Dies ist am Brangenberg nicht der Fall. Bei dem Infoabend der Stadt Velbert am 20.03.2018 konnte weder Herr Leissner noch Herr Küppers Antwort auf die Frage geben, woher die Kinder kommen und ob ein Bedarf ein für 100 Kinder besteht. Sollte hier eine Kita gebaut werden, ergibt sich daraus, dass die Mütter und auch die Angestellten diesen Bereich 500mal an und abfahren. Das alles über die kleine Bramgenberger Straße mit nur einer Ampelanlage. Durch die Berufsschüler, den An und Ablieferverkehr durch Sattelzüge, die die Firmen an der Brangenberger Str. und am Liewersfeld beliefern und die Anwohner des Brangenberges (Kita am Liewersholz) ist die Straße schon jetzt mehr als überlastet. Von der Langenberger Straße ganz zu Schweigen, die ja auch bereits jetzt schon zu einem Verkehrschaos führt. Es wäre ratsam hier mal eine Abgasmessung durchführen zu lassen, dann wird sich mit Sicherheit herausstellen, dass diese beiden Straßen eine hohe Schadstoffbelastung haben. Können Sie das von Ihrer Seite aus veranlassen? Ferner erreichte uns die Frage, warum ein Verkehrsgutachten in den Osterferien angefangen wird??? (Berufskolleg) Nochmals der Hinweis, warum wird die Kita am Liewersholz nicht um 2 Züge baulich erweitert und renoviert, was doch viel wirtschaftlicher wäre. Was uns noch mehr beunruhigt, ist die Tatsache dass Bauplaner der Stadt Velbert eine Kita auf stark belastetem Boden errichten wollen.

	An dem Hang (die hauptsächliche Deponie) der sich direkt an das geplante Grundstück anschließt wurden keine Bodenproben entnommen. Was wird unternommen, damit keine Abspülungen dieser Deponie den Boden der geplanten Kita erreichen? Kinder haben viel Bodenkontakt. Ist es nicht besser und auch in Ihrem Sinne, sehr geehrter Herr Lukrafka, dass so ein Vorhaben aus o.g. Gründen auf die berechnigte Gegenwehr vieler Velberter Bürger stößt, aus der Planung zu nehmen.
Abwägung/Prüfung	Die Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert wird trägerunabhängig anhand der Sozialräume und der dort lebenden Bevölkerung ermittelt. Die geplante Kita an der Brangenberger Straße befindet sich im Sozialraum Oberstadt, der sich entlang der Langenberger Straße zwischen den Straßen Am Lindenkamp und Bökenbuschstraße erstreckt und alle südöstlichen Siedlungsbereiche bis zur Grenze nach Neviges umfasst. Der Bedarf an neuen Betreuungsplätzen im Sozialraum Oberstadt besteht unabhängig vom Erhalt der Kita Am Liversholz und den weiteren bestehenden Betreuungseinrichtungen. Die Betreuungsquote betrug 2017 bei den Kindern von 0-3 nur 21%/ 29% (höherer Wert unter Berücksichtigung von Plätzen in der Kindertagespflege) und bei den Kindern von 3-6 nur 54%. Diese Zahlen verdeutlichen, dass ein Bedarf an neuen Betreuungsplätzen besteht. Zudem ist seit 2015 eine deutliche Steigerung der Geburtenzahlen in Velbert zu verzeichnen, was auch dem bundesweiten Trend entspricht. Um den Rechtsanspruch an Kita-Plätzen zu decken müssen kurzfristig neue Betreuungsplätze durch den Neubau einer 5-zügigen Einrichtung für 100 Kinder geschaffen werden. Das Grundstück an der Brangenberger Straße ist geeignet, um die räumliche Versorgung im Sozialraum Oberstadt zu gewährleisten. Darüber hinaus spielte bei der Entscheidung auch die zeitliche Verfügbarkeit eine Rolle. Für die in der Nähe gelegene Einrichtung Am Liversholz ist in der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Velbert ein Betrieb für weitere zwei Jahre vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob sich durch eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes ein Erhalt der Plätze über diesen Zeitraum hinaus realisieren lässt. Eine darüber hinaus gehende Aufstockung/ ein Ausbau der Einrichtung Am Liversholz um die benötigten 5 Gruppen ist auf dem vorhandenen Gelände nicht möglich und wäre nicht wirtschaftlicher als ein Neubau. Die Räume der Kindertageseinrichtung St. Josef stehen bereits seit dem 01.08.2016 nicht mehr zur Verfügung. Der Eigentümer hat dort mit Rücksicht auf die schlechten baulichen Gegebenheiten selbst keine Zukunft mehr für eine Nutzung als Kita gesehen und die Gruppen in eine neu erbaute Kita mit einem wesentlich verbesserten Raumprogramm integriert. Um die vorhandenen Bodenbelastungen und die möglichen Auswirkungen auf den Bau einer Kindertagesstätte zu untersuchen wurde ein Bodengutachten beauftragt. Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungsbereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden.

Die im Gutachten genannten Hinweise zur Bauausführung und Entsorgung des belasteten Bodens sind zu beachten. Die Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Durch baubegleitende fachgutachterliche Überwachung und Kontrollbeprobungen gem. BBodSchV (Bundesbodenschutz Verordnung) kann sichergestellt werden, dass im Bereich des Kita Grundstückes und der angrenzenden Hangbereiche keine Belastungen auftreten oder verbleiben, die eine Überschreitung der erlaubten Belastungen für Kinderspielflächen darstellen.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). Die der Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsdaten wurden am 30.05.2017 außerhalb von Ferienzeiten ermittelt. Die Ermittlung der Verkehrsbelastung erfolgte im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans, die Daten wurden dem Büro Brilon Bondzio Weiser durch die Technischen Betriebe Velbert zur Verfügung gestellt. Auch die aktuellen vor Ort Erhebungen u.a. der Parkraumsituation wurden außerhalb der Ferienzeit am 09.04.2018 durchgeführt sowie am 09.05.2018 erneut betrachtet. In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita oder sonstigen Bauvorhaben eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Im Verkehrsentwicklungsplan werden alle entlang der Langenberger Straße geplanten Bauvorhaben berücksichtigt.

Um den erhöhten Parksuchverkehr während der, insbesondere morgendlichen, Spitzenstunden abzuwickeln ist es beabsichtigt die derzeit nicht bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze auf der Brangenberger Straße teilweise zu bewirtschaften und in den betreffenden Zeiträumen Kurzzeitparkzonen einzurichten und so eine Fluktuation zu gewährleisten. Zudem ist eine verstärkte Kontrolle der Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt deren Ziel es auch ist, die Regelungen je nach Bedarf flexibel anpassen zu können. Diese zeitlich begrenzte Regelung ermöglicht weiterhin ein Nutzen des öffentlichen Parkraums am Wochenende und in der Abend-/ Nachtzeit durch die Anwohner.

	Der Umgang mit Verkehrsverstößen wie überhöhte Geschwindigkeit, Falschparken etc. kann nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes sein, dies ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde. Die auf der Brangenberger Straße gekennzeichnete Sperrfläche, die eine Anlieferung des der Kita gegenüberliegenden Betriebs gewährleistet bleibt bestehen, so dass auch zukünftig eine Zu-/Abfahrt und Anlieferung sichergestellt ist. Der Jahresmittelwert für Luftschadstoffe der EU-Luftqualitätsrichtlinie wird in Velbert nicht überschritten. Für Gebiete, in denen diese Werte überschritten werden oder die Gefahr einer Überschreitung besteht müssen Luftreinhaltepläne seitens der Bezirksregierungen erstellt werden. Dies ist in Velbert nicht der Fall. Die Vor-Ort-Messungen werden dabei vom Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) durchgeführt. Auf Nachfrage wurde vom LANUV erläutert, dass für alle Städte in NRW anhand verschiedener Verkehrsdaten Grobprognosen und Modellierungen erstellt werden mit denen bereits sehr gut abgeschätzt werden kann, ob die festgelegten Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie in einem bestimmten Zeitraum (z.B. Tagen) überschritten eventuell überschritten werden. Erst wenn sich ein solcher Verdacht ergibt werden konkrete Messungen durchgeführt. Ergebnis der Untersuchungen des LANUV war, dass bis auf eine Straße in der Stadt Mettmann im gesamten Kreisgebiet keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung bestehen. Weitergehende Untersuchungen der Luftschadstoffbelastung sind aufgrund der durch die Kita induzierten Verkehrszunahme daher nicht erforderlich.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3.2 Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 18.06.2018 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 26.06.2018 bis 25.07.2018 informiert.

In dieser Zeit gingen zwei private Anregungen ein. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nummer	1
Stellungnahme	17.07.2018 <i>Private Stellungnahme 1</i> „wir wollen noch einmal auf diesem Wege bei Ihnen bzgl. der o.g. Planung unsere starken Bedenken äußern. Es kann von uns nicht nachvollzogen werden, warum auf einer Gießereideponie mit Altlasten eine Kita mit fünf Zügen geplant und bewusst eine Gefährdung der Gesundheit der Kinder in Kauf genommen wird. Selbst wenn man wie im Gutachten beschrieben, den Boden auskoffert und mit 60cm neuer Erde wieder auffüllt (auch das Hanggelände), sickern bei Regen und Schnee trotzdem Schadstoffe in den unteren Bereich des Spielplatzes ein und somit lässt sich ein Kontakt der Kinder mit den Giftstoffen nicht ausschließen. Auch der Hinweis bei der öffentlichen Sitzung, die Kinder von Ärzten engmaschig untersuchen zu lassen, ob die Kinder gesundheitliche Schäden davontragen, stößt bei uns auf starkes Unverständnis. Was ist wenn dieser Fall eintritt, wer übernimmt dann die Verantwortung, die Stadt Velbert oder die Wobau?? Warum werden die Eltern nicht im Vorfeld aufgeklärt?

	Lt. Telefonat mit Frau Möller vom Planungsamt ist das nicht die Aufgabe der Stadt Velbert, die Eltern müssten sich selbst vorab informieren ?????? Für uns stellt sich die Frage, warum nicht der bereits in dieser Siedlung existierende Kolping Kindergarten um 2 Züge erweitert werden kann oder der Neubau einer Kita dann an einer Stelle erfolgt, die wesentlich zentraler und näher am Bedarf liegt. Bereits im Kolpingkindergarten sind 80% Kindern die nicht aus der Siedlung kommen, sondern jeden Morgen aus anderen Stadtteilen gebracht werden, hauptsächlich mit dem Auto. Dies ist nicht nur beschwerlich für die Familien sondern auch nicht sehr umweltfreundlich. Die Hauptzufahrtsstraße ist die Langenberger Straße, die bereits schon jetzt überaus stark befahren ist. Durch die geplante Bebauung Industriegebiet Langenberger Straße, Heimstättenweg und Brangenberger Straße wird sich das Verkehrsaufkommen weiter sehr stark erhöhen. Da der Kindergarten nur 100m Luftlinie von der Langenberger Straße entfernt liegt, werden die Kinder einer weiteren hohen Schadstoffbelastung ausgesetzt. Die Zahlen aus dem vorliegendem Verkehrsgutachten wurden teilweise durch die Stadt Velbert vorgegeben und stammen aus dem Jahr 2017 und wurden auch nicht in den Hauptzeiten des Verkehrs aufgenommen. Es wurden auch nicht die Schüler des Berufskolleg Niederberg berücksichtigt, die ebenfalls die Langenberger Straße und Brangenberger Straße befahren und dort auch die eingeschränkten Parkmöglichkeiten mit nutzen. An zwei Tagen in der Woche ist jeweils auf einer Straßenseite wegen der Kehrmaschine Halteverbot. Bei der Firma Kaltenpoth auf der Brangenberger Straße, parken die Sattelzüge zum Beladen direkt gegenüber der geplanten Kita. Weitere Probleme stellen die Zulieferer-Sattelzüge und Lkws dar, die die Firmen "Am Liefersfeld" anfahren. Sollten jetzt auch noch zusätzlich die Mütter und Väter dazukommen, die ihre Kinder in den Kindergarten bringen wollen und auch zu mindestens kurze Zeit parken müssen, ist der Verkehrskollaps da. Durch das Bringen und Abholen der Kinder (Eltern fahren morgens hin und zurück; nachmittags hin und zurück, entstehen ca. 500 Mehrfahrten ohne das zukünftige Personal der Kita mit eingerechnet wurde."
Abwägung / Prüfung	Der Verfasser der privaten Stellungnahme hat sich bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Planung geäußert (siehe hierzu die oben angeführte private Anregung Nr. 7 aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.03. und 10.04.2018). Der wesentliche Teil der hier aufgeführten Bedenken und Anregungen war bereits Bestandteil der Stellungnahmen vom 26.03. und 10.04.2018. Deswegen wird hinsichtlich der bereits vorgetragenen Bedenken bezüglich der Themenbereiche Altlasten/Baugrund, Verkehr und Bedarf an Kindergartenplätzen auf die obige Abwägung verwiesen. Dennoch sollen hier einzelne Aussagen der Stellungnahme kurz bewertet und eingeordnet werden: Das Ausspülen von Schadstoffen bzw. eine Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann nach Einschätzung des Gutachter ausgeschlossen werden, da der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich einen ausreichenden Bewuchs aufweist, sodass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Zudem wird im Zuge der Baumaßnahme der untere Bereich des Hangs voraussichtlich eingeebnet.

	Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden. Ein Hinweis in der öffentlichen Sitzung vom 20.03.2018 über eine „engmaschige ärztliche Untersuchung der Kinder“, wie in der Stellungnahme angeführt wird, wurde so nie geäußert! Vielmehr wurde in der Beteiligungsveranstaltung geäußert, dass ein fortlaufendes Monitoring des Bodens in Form von Kontrollbohrungen im Rahmen des Baus und des Betriebs der Kindertagesstätte möglich ist. Ärztliche Untersuchungen an den Kindern oder dem Personal wurden von Seiten der Stadt Velbert weder in der öffentlichen Sitzung vorgeschlagen noch in Erwägung gezogen. Somit scheint diesbezüglich ein Missverständnis vorzuliegen, da nur von einem Monitoring des Bodens und nie von einem „Monitoring der Kinder“ gesprochen wurde (siehe hierzu die obige Niederschrift der Beteiligungsveranstaltung). Auf die Bedenken bzw. Fragen zu bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen bzw. grundsätzlich zum räumlichen Bedarf wurde bereits im Rahmen der Prüfung der Stellungnahmen vom 26.03. und 10.04.2018 hinreichend eingegangen. Es wurde dargelegt, dass die Stadt Velbert grundsätzlich und auch an dieser Stelle einen Bedarf sieht. Die vorliegende Bauleitplanung dient der Deckung dieses Bedarfes und ist somit erforderlich. Darüber hinausgehende Fragestellungen über den Ausbau anderer Einrichtungen Dritter sind nicht Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens und somit für die hier gebotene Abwägung nicht relevant. Zu den in der Stellungnahme vorgetragenen Bedenken bezüglich der Methodik der bestehenden Gutachten ist folgendes festzuhalten: Von den Gutachtern wurden alle aus fachlicher Sicht beachtenswerte und notwendige Belange sowie Rahmenbedingungen in die Erstellung der Gutachten aufgenommen. Von Seiten der Stadt Velbert bestehen keine Anhaltspunkte, um an den fachlichen Aussagen bzw. der Fachkompetenz der Gutachter zu zweifeln. Die Stadt Velbert macht sich die Aussagen und Ergebnisse der Gutachten zu Eigen und sieht keinen Bedarf für weitere bzw. zusätzliche Sachverhaltsermittlungen.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Lfd. Nummer	2
Stellungnahme	25.07.2018 <i>Private Stellungnahme 2</i> „Stellungnahme zur Niederschrift am 25.07.2018, persönliche Vorsprache Frau XXX bei 3.1 / Ri./ erfasst als Privat 8.: 1. Bodengutachten: Ich äußere meine Bedenken hinsichtlich der Bodenbelastung durch das Verbringen der Gießereiasche der alten Gießerei Glittenberg. Abgeladen wurde zwar vor allem auf einer Halde neben dem Grundstück des Kindergartens an der Brangenberger Straße, ich befürchte aber

	hierdurch auch eine Belastung vom Nachbargrundstück, um das es hier im Bebauungsplanverfahren geht. 2. Verkehrsgutachten / Verkehrssituation: Ich äußere meine Bedenken zur gesamten Verkehrslage in dem Bereich der Brangenberger Straße, wenn die Kinder von den Eltern zum Kindergarten gebracht werden und zudem auch nicht ausreichende Parkmöglichkeiten bestehen. Der gesamte Verkehr zur Brangenberger Straße geht über die bereits überlastete Langenberger Straße. Auf der Brangenberger Straße kann man nur auf einer Seite zu parken, zudem bestehen Sperrflächen für die LKW von zwei ansässigen Firmen. Außerdem besteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Zufahrt zur Berufsschule /Berufskolleg. Ich habe hier starke Bedenken zur künftigen Parksituation und zum Verkehrsaufkommen, wenn die Kinder von den Eltern gebracht werden. Hier sehe ich auch eine Gefährdung der Kinder durch die Autos der Schüler, die zum Berufskolleg fahren und nicht ausreichend auf diese achten. Zudem sollen die Angestellte des Kindergartens vier Parkplätze erhalten, weitere Beschäftigte müssen auch auf der Straße parken. Ich kann nicht erkennen, ob bei der Sichtung für das Verkehrsgutachten, die Beobachtung zur Zeit der Anfahrten zum Berufskolleg stattfanden (morgens 07.30 - 08.15 Uhr und nachmittags ca. 13.00 Uhr und 15.00 Uhr), weil hier auch zu den gleichen Zeiten die Kinder zum Kindergarten gebracht und abgeholt werden. Dies wäre zur Beurteilung der Situation aber meines Erachtens sehr wichtig.“
Abwägung / Prüfung	Die private Stellungnahme nennt zwei Themenbereiche; zum einem die bekannte Altlast bzw. die Bodenbelastungen und zum anderen das Thema Verkehr. Bezüglich der Altlastenthematik bzw. den vorhandenen Bodenbelastungen ist folgendes festzuhalten: Um die vorhandenen Bodenbelastungen und die möglichen Auswirkungen auf den Bau einer Kindertagesstätte zu untersuchen wurde ein Bodengutachten beauftragt. Der Untersuchungsraum des vorliegenden Bodengutachtens des Büros Santec Fuchs (Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 31.01.2018) wurde mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgestimmt und das Gutachten in Kooperation mit der Unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Es diente neben der Erkundung der geplanten Baufläche für eine Kita auch zur Abgrenzung der angrenzenden belasteten Bereiche. Ergebnis des Gutachtens ist, dass unter Maßgabe der im Gutachten aufgezeigten Maßnahmen: Abdeckung des Böschungs Bereichs der Altlastenverdachtsfläche mit sauberem Boden in einer Mächtigkeit von 0,6m und Auskoffern oder Abdecken des belasteten Bodens mit mindestens 0,6m sauberem Boden im nördlichen Grundstücksbereich keine Gefährdung für spielende Kinder ausgeht. Weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen sind daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der angrenzende belastete Hang im südlichen Grundstücksbereich weist nach Einschätzung des Gutachters einen ausreichenden Bewuchs auf, so dass es bei Regenereignissen erfahrungsgemäß nicht zu Abspülungen kommt. Im Zuge der Baumaßnahme wird der untere Bereich des Hangs

voraussichtlich eingeebnet. Überschüssiges Bodenmaterial wird einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Der Hang wird mit Winkelsteinen abgestützt und der obere Hang wird wie empfohlen mit unbelastetem Erdreich abgedeckt. Eine zukünftige Abspülung von belastetem Bodenmaterial kann somit ausgeschlossen werden.

Zur Verkehrsthematik ist anzuführen, dass auch hierfür ein Fachgutachten erstellt wurde.

Zur Ermittlung der durch das Vorhaben induzierten Verkehrsbelastung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch das Büro Brilon Bondzio Weiser durchgeführt (Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 Brangenberger Straße in Velbert-Mitte, Mai 2018). Die der Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsdaten wurden am 30.05.2017 außerhalb von Ferienzeiten ermittelt. Die Ermittlung der Verkehrsbelastung erfolgte im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans, die Daten wurden dem Büro Brilon Bondzio Weiser durch die Technischen Betriebe Velbert zur Verfügung gestellt. Auch die aktuellen vor Ort Erhebungen u.a. der Parkraumsituation wurden außerhalb der Ferienzeit am 09.04.2018 durchgeführt sowie am 09.05.2018 erneut betrachtet. In der Untersuchung wurden die Knotenpunkte Langenberger Straße/ Metallstraße/ Eickheisterstraße (Knotenpunkt 1) und Langenberger Straße/ Brangenberger Straße/ Eisenstraße (Knotenpunkt 2) zur vormittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde gutachterlich betrachtet und die zukünftige Belastung ermittelt. Die Verkehrsbelastungen durch die bestehenden Nutzungen wurden dabei berücksichtigt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass es durch die Neuverkehre der Kita nicht zu einer Überlastung der angrenzenden Knotenpunkte kommt. Der Verkehr kann weiterhin mit einer mindestens ausreichenden Qualität (dies entspricht bereits der Bestandsqualität am derzeit bereits stark ausgelasteten Knotenpunkt 2) abgewickelt werden. Durch die geplante Kita kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses. Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens ist demnach gesichert. Zusätzlich wurde vom Gutachter eine allgemeine Verkehrssteigerung von 10% betrachtet. Diese Steigerung führt zu einer Verschlechterung des Verkehrsflusses am Knotenpunkt 2, die unabhängig von der geplanten Kita oder sonstigen Bauvorhaben eintreten würde. Derzeit wird von den Technischen Betrieben Velbert unter Beteiligung von Öffentlichkeit, Politik und Trägern öffentlicher Belange ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) aufgestellt, der sich auch mit der derzeit bereits stark ausgelasteten Langenberger Straße befasst und dessen Ziel es u.a. ist Lösungen zur Entlastung und Verbesserung des Verkehrsflusses auf der Langenberger Straße zu entwickeln. Im Verkehrsentwicklungsplan werden alle entlang der Langenberger Straße geplanten Bauvorhaben berücksichtigt.

Um den erhöhten Parksuchverkehr während der, insbesondere morgendlichen, Spitzenstunden abzuwickeln ist es beabsichtigt die derzeit nicht bewirtschafteten öffentlichen Stellplätze auf der Brangenberger Straße teilweise zu bewirtschaften und in den betreffenden Zeiträumen Kurzzeitparkzonen einzurichten und so eine Fluktuation zu gewährleisten. Zudem ist eine verstärkte Kontrolle der Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt deren Ziel es auch ist, die Regelungen je nach Bedarf flexibel anpassen zu können. Diese zeitlich begrenzte Regelung ermöglicht weiterhin ein Nutzen des öffentlichen Parkraums am Wochenende und in der Abend-/ Nachtzeit durch die Anwohner.

	Der Umgang mit Verkehrsverstößen wie überhöhte Geschwindigkeit, Falschparken etc. kann nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes sein, dies ist Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde. Die auf der Brangenberger Straße gekennzeichnete Sperrfläche, die eine Anlieferung des der Kita gegenüberliegenden Betriebs gewährleistet bleibt bestehen, sodass auch zukünftig eine Zu-/Abfahrt und Anlieferung sichergestellt ist. Zu den in der Stellungnahme ansatzweise vorgetragenen Bedenken bezüglich der Methodik des bestehenden Verkehrsgutachtens ist folgendes festzuhalten: Von den Gutachtern wurden alle aus fachlicher Sicht beachtenswerte und notwendige Belange und Rahmenbedingungen in die Erstellung der Gutachten aufgenommen. Von Seiten der Stadt Velbert bestehen keine Anhaltspunkte, um an den fachlichen Aussagen bzw. der Fachkompetenz der Gutachter zu zweifeln. Die Stadt Velbert macht sich die Aussagen und Ergebnisse der Gutachten zu Eigen und sieht keinen Bedarf für weitere bzw. zusätzliche Sachverhaltsermittlungen.
Ergebnis	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Velbert, 06. August 2018

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
(Möller)

Anlagen:

Bewertungstabellen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 706.01 „Brangenberger Straße“ in Velbert-Mitte, Brilon Bondzio Weiser, Mai 2018

Gefährdungsabschätzung und geotechnischer Bericht für das Bauvorhaben Kita Brangenberger Straße, 42551 Velbert, Santec Fuchs Sanierungstechnologie GmbH, 31. Januar 2018

Anlage 1:

Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung

Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Allgemein				
Bautechnischer Standard	Energetischer Standard der Gebäude	Einfluss auf Energieverbrauch und Attraktivität des Baugebiets	• Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (+) • Null- oder Plusenergiehaus (++)	
Energie-versorgung	Art des Heizenergieträgers / Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmegewinnung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++)	
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+)	+
	Hanglage	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Verschattung (-) • Lage in einem Kaltluftsammlgebiet (-) • Günstige solare Ausrichtung nicht zu erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Günstige solare Ausrichtung ist zu erwarten: Süd +/- 45° möglich (+)	+
	Attraktivität der Fuß- und Radwegeinfrastruktur	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe und Qualität des ÖPNV-Anschlusses	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe zu Nahversorgungszentrum	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Nahversorgungseinrichtung in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungseinrichtung in 500 m vorhanden (+)	
	Nähe zu Grundschule / Kindergarten	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Kindergarten / Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten / Grundschule in 1000 m vorhanden (+)	+

Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Geometrie der Baukörper	Kompaktheit der Baukörper	Einfluss auf den Energieverbrauch	<u>Wohnungsbau:</u> • EFH, freistehend, 1-geschossig (--) • EFH freistehend, 2-geschossig (-) • DH, 2-geschossig (o) • RH, 2-3-geschossig (+) • Mehrgeschossige Wohnanlage (++) <u>Gewerbe / Industrie:</u> • Gestreckte, einzelne 1-geschossige Baukörper (--) bis zu • Kompakte, kubische Baukörper, mehrgeschossig (++)	
	Dachform	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Staffeldach (-) • Flachdach (+) • Tonnen-/Sattel-/ Pultdach (+)	
	Ausrichtung der Baukörper	Einfluss auf die passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hauptfassade Nord (--) • Hauptfassade Ost / West (-) • Hauptfassade Südost (+) • Hauptfassade Süd / Südwest (++)	+
Dach / Fassade	Ausrichtung des Dachs / der Fassade	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Ausrichtung Nord (--) • Ausrichtung Ost / West (-) • Ausrichtung Südost / Südwest (+) • Ausrichtung Süd (+)	+
Dach	Neigung des Dachs	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Dachneigung 30-45 Grad (+)	
Verschattung	Beschattung des Gebäudes durch Schatten spendende Elemente	Einfluss auf die aktive und passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hoch (-) • Mittel (o) • Gering (+)	+
Gebäude-begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Begrünung teilweise vorgesehen (+)	

Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Planungsgegebenheiten				
Lage des Bau- gebiets	Nähe zu hochwasser- oder über- schwemmungsgefährdeten Be- reichen	Einfluss auf Sach- und Personen- schäden	• Baugebiet befindet sich ganz oder teilweise in Risikobereichen. Es sind keine Schutzmaßnahmen geplant (-) • Baugebiet befindet sich (teilweise) in Risikobereichen. Schutzmaßnahmen sind geplant (o) • Baugebiet befindet sich nicht in Risikobereichen (+)	+
	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Inanspruchnahme von Freifläche mit Klimafunktion (-) • Inanspruchnahme von Freifläche ohne Klimafunktion (o) • Erhalt einer Freifläche mit Klimafunktion bzw. Konversion in eine Freifläche mit Klimafunktion (+)	o
	Nähe zu urbanen Wärmeinseln	Beeinflussung von Wärme-entwick- lung, Erholungs- und Luftqualität	• Plangebiet befindet sich in Bereichen mit hoher Wärmebelastung (--) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit mittlerer Wärmebelastung (-) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit geringer Wärmebelastung (o) • Keine Wärmebelastungen vorhanden (+)	+
	Hanglage / Lage in Frischluft- schneise oder Ventilationsbahn	Beeinflussung von Wärme-entwick- lung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch Bauelemente (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch Bauelemente (+)	+

Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Durchlüftung	Bebauungsstruktur	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch kompakte Bebauungsstruktur (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch offene Bebauungsstruktur (+)	+
Versiegelung	Stellplätze / private Zufahrten	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (+) • Nicht versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (-)	
	Anteil versiegelter / nicht versiegelter Grundstücksflächen	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Anteil Versiegelung über 80 % (--) • Anteil Versiegelung 60 bis 80 % (-) • Anteil Versiegelung 40 % bis 60 % (+) • Anteil Versiegelung unter 40 % (++)	+
Verschattung	Beschattung durch Elemente	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Elemente nicht vorgesehen (-) • Elemente vorgesehen (+)	-
Begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Begrünung nicht vorgesehen (-) • Begrünung (teilweise) vorgesehen (+)	-
	Baumpflanzungen	Beeinflussung von Wärme-entwicklung und Luftqualität	• Keine Anpflanzungen (-) • Pflanzungen vorgesehen (+) • Pflanzungen von hitzeresistenter Vegetationsstruktur (++) • Pflanzungen von tief wurzelnder Vegetationsstruktur (++)	-
Gebäudetextur	Reflektionsvermögen der Oberfläche	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Dunkle Baumaterialien (-) • Helle Baumaterialien (+)	
Regenwasser	Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser	Einfluss auf Oberflächenabfluss	• Ableitung über Oberfläche oder Rohre in das zentrale Abwasser- / Kanalnetz (-) • lokale, dezentrale Versickerung (+) • lokale, dezentrale Nutzung des Regenwassers (+)	-